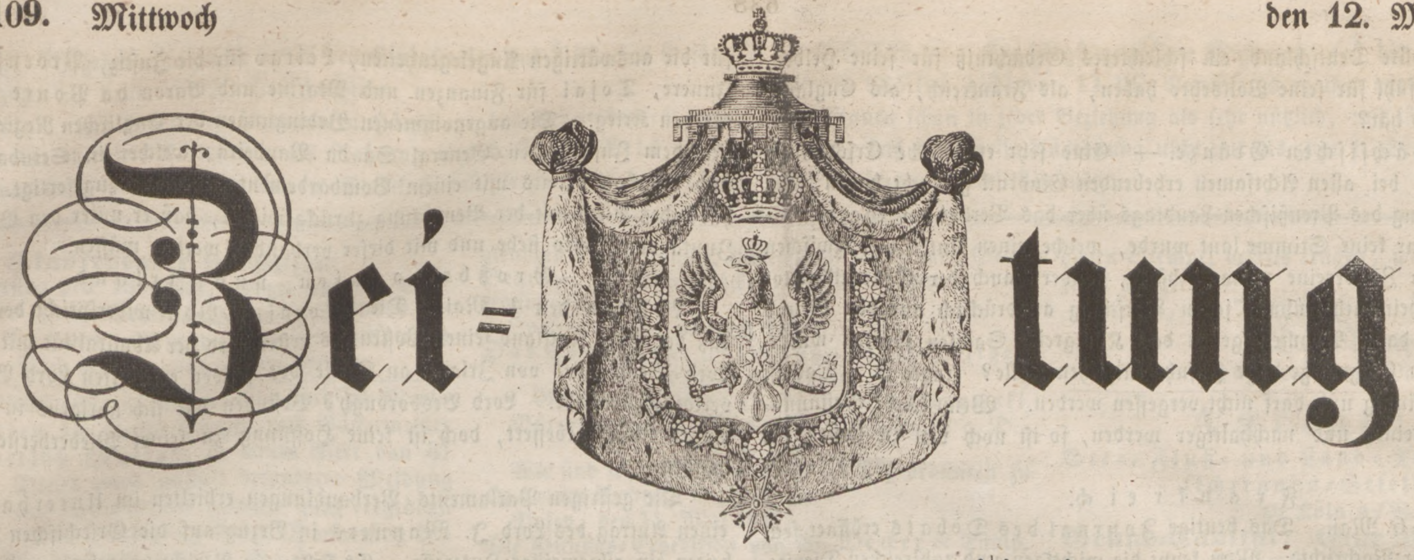
№ 109. Mittwoch den 12. Mai 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Morgen, am Himmelfahrtstage, wird keine Zeitung ausgegeben.

Inland.

Berlin, den 9. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Major Kries, Kommandeur des 2ten Bataillons (Jülich) 25sten Landwehr-Regiments, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen. Dem Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Schlesien, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, bei der von ihm nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand den Charakter eines Wirklichen Geheimenraths mit dem Prädikat „Excellenz" zu verleihen. Den Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Ruffmann zu Labiau zum Direktor des Landgerichts zu Königsberg in Preußen; und den Ober-Landesgerichts-Assessor von Gizycki zu Glogau zum Land- und Stadtgerichts-Rath daselbst zu ernennen; dem bei dem Land- und Stadtgerichte in Kottbus angestellten Ober-Landesgerichts-Assessor Ritter den Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath; dem Stadtrichter und Patrimonialrichter Ritschke zu Polkwitz den Charakter als Justizrath; dem Justiz-Kommissarius und Notarius Sattig zu Glogau den Charakter als Justiz-Rath; dem Kriminalrichter Ernst zu Stendal den Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath und dem Land- und Stadtrichter Fahrenholz in Sandau, sowie dem Justiz-Kommissarius und Notarius Herzbruch zu Burg, den Charakter als Justiz-Rath zu verlerhen.

Potsdam den 8. Mai. Nachdem am heutigen Tage Se. Königl. Hoheit der Prinz Albrecht, Sohn des Prinzen Albrecht von Preußen Königliche Hoheit, das zehnte Jahr erreicht hat, empfing der Prinz aus den Händen Sr. Majestät des Königs den Schwarzen Adler-Orden und das Patent als Seconde-Lieutenant im ersten Garde-Regiment zu Fuß. Bei der Wachtparade machten Se. Majestät dies Allerhöchstselbst bekannt, und Se. Königl. Hoheit der Prinz meldete sich hierauf in dienstlicher Form bei dem Kommandeur, den Stabs-Offizieren des Regiments und dem Chef der Leib-Kompagnie.

Abends 8 Uhr war Konzert bei Hofe, wozu der General-Musik-Direktor Meyerbeer, Madame Viardot-Garcia, die Sänger Ronzi und Monari und die Geschwister Neruda aus Berlin berufen waren.

Berlin. — Die Beurtheilungen, welche die Preußische Thronrede im Journal des Débats erfahren hat, haben in unsern höheren Kreisen einen sehr ungünstigen Eindruck hervorgebracht und man hat sich nicht auf den Artikel in dem gestrigen Blatte der Allg. Preuß. Ztg., welcher die etwas hämische Kritik der Débats mit gleicher Münze zu erwiedern versuchte, beschränkt. Wie wir aus guter Quelle gehört haben, hat der Minister des Aeußern gegen den Französischen Gesandten sich lebhaft über die Ausfälle der halboffiziellen Zeitung des Französischen Gouvernements beschwert. Für den aufmerksamen Beobachter ist es von Bedeutung, diese feindselige Haltung der Débats gegen das Preußische Kabinet mit den Zuvorkommenheiten zu vergleichen, mit denen der Tuilerienhof sich einer andern großen Macht des Nordens zu nähern bemüht. Eine Allianz zwischen Frankreich und Rußland ist zwar ein so unnatürlicher Akt, daß er nicht lange Bestand haben könnte; trotzdem dürfte auch eine nur vorübergehende Dauer die gefährlichsten Folgen für Europa, namentlich für Deutschland haben.

Ueber die vielbesprochene Declaration ständischer Rechte, worin man den Beginn eines Protestes erblicken will, ist es unter den Deputirten der rheinischen Städte und Landgemeinden zu einer Art Spaltung gekommen, die hoffentlich eine bald vorübergehende sein wird. Ueber 40 Deputirte der Rheinprovinz haben nämlich aus ihrer Mitte sich eigene Führer und Sprecher erwählt und den Männern, die bisher dafür galten, wie Camphausen, Beckerath und Hansemann, ihre desfallsige Erklärung abgegeben; letzterer hat sich mit Mevissen der Majorität schon wieder angeschlossen; Camphausen von Köln ist aber, wie es scheint, in eine schwierige, weit verlassene Position gekommen; man spricht hier selbst davon, daß der Kölnische Stadtrath, welcher Herrn Camphausen gewählt hat, an ihn einen Brief mit der Bitte um Niederlegung seines Mandats richten wolle. Doch wünschten wir, daß das ein leeres Gerücht bliebe, weil der genannte Deputirte jedenfalls zu den befähigtsten Kapicitäten auf unserem Vereinigten Landtage gehört.

Durch die Folgen des Brandes, welcher kürzlich einen Theil der Stadt Bucharest zerstörte, dürften auch Gewerbtreibende des Zollvereins nachtheilig berührt werden. Sollten dabei Betheiligte wünschen, über den Stand der Dinge in Bucharest oder über die Verhältnisse dort ansässiger Geschäftsfreunde zuverlässige Auskunft zu erlangen, so wird das Königl. Konsulat zu Bucharest oder das Königl. General-Konsulat zu Jassy dieselbe auf Ersuchen bereitwillig ertheilen.

Stettin den 7. Mai. Heute früh traf hier das auf Rechnung unserer Preußischen Postbehörde in London erbaute, schon mehrerwähnte Dampfschiff der „Preußische Adler" ein. Bekanntlich ist dasselbe zur Unterhaltung einer regelmäßigen Verbindung zwischen hier und Petersburg bestimmt. Es ist nach Allem, was der Augenschein lehrt, und wie auch die erste Fahrt desselben beweist, ein in jeder Hinsicht wohlgelungenes Werk. Es hat 850 Tonnen Gehalt und eine Maschinenkraft von ungefähr 300 Pferden. Die Fahrt von London nach Helsingör hat es in zwei und sechszig Stunden die von Helsingör bis Swinemünde in zehn Stunden und in See, selbst bei kontrairem Winde, sechszehn Engl. Meilen pr. Stunde zurückgelegt. Der Preuß. Adler ist nicht blos ein im Aeußern, sondern auch ein im Innern prachtvolles Dampfschiff, und wird in letzterer Hinsicht nur von wenigen der bis jetzt erbauten Dampfschiffe übertroffen werden. Man versichert, daß er darin sogar den als so vorzüglich beschriebenen Englisch-Amerikanischen Dampfschiffen voranstehe. Jedenfalls übertrifft er darin den früher in England erbauten Preuß. Adler, der wegen contractwidrigen Baues zurückgegeben werden mußte. Hauptsächlich brillant sind der große Salon und die Damenkajüte. Er enthält feste Schlafstellen für 123 Passagiere und kann bis 250 Tonnen Güter laden.

Nach der Schnelligkeit auf der Fahrt hierher zu urtheilen, muß der Preuß. Adler den Weg nach Petersburg (Cronstadt) in noch kürzerer Zeit, als der Wladimir zurücklegen, der nur etwa sechs und sechszig Stunden dazu braucht.

Köln, den 4. Mai. (K. Z.) Gestern standen drei hiesige Bürger, — denuncirt, in einem Weinhause angeblich Schmähschriften ausgegeben resp. verlesen und verbreitet, und angeklagt, dadurch zu dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung durch dasselbe vollendende Handlungen Beihülfe geleistet, wie auch das Verbrechen der Verbreitung aufrührerischer Schriften begangen zu haben, — vor dem hiesigen Zuchtpolizeigerichte, dessen Verhandlungen bei geschlossenen Thüren stattfanden. Das Urtheil lautete freisprechend.

Ausland.

Deutschland.

Aus Norddeutschland. — Die Deutschen Höfe bezeigen ihre Theilnahme an dem Kummer über den Tod des Erzherzogs Karl durch die gewöhnliche Hoftrauer. Was wird im Deutschen Volke, was vor Allem in Deutschen Heeren geschehen, um den Tod des Helden zu feiern, der den Ruhm der Deutschen Waffen, der die Hoffnungen der Deutschen Patrioten in den bedrängtesten Zeiten aufrecht erhielt, der allein in einer Zeit der Schmach und des Unglücks auch den Feinden noch Achtung und Scheu, den vaterländischen Kriegern Zuversicht und Vertrauen einflößte, der während der Aegyptischen Expedition Frankreich an den Rand des Untergangs brachte, der auch in Niederlagen noch Ruhm erwarb, der bei Aspern siegte und noch bei Wagram nicht gebrochen ward und durch sein ganzes Leben ein Freund des Volks, der Wahrheit, der edlen Menschlichkeit und vor Allem des Deutschen Vaterlandes war! Oder sollten die Alle schon vor ihm hinüber sein, deren Brust einst höher bei seinem Namen ge-

schlagen? Und sollte Deutschland ein schlechteres Gedächtniß für seine Helden, ein stumpferes Gefühl für seine Volksehre haben, als Frankreich, als England, als selbst Rußland hat?

Von der Sächsischen Gränze. — Eine sehr erfreuliche Erscheinung war es und muß bei allen Achtsamen erhebenden Eindruck gemacht haben, daß bei der Verhandlung des Preußischen Landtags über das Verbot der Getreide-ausfuhr nicht nur keine Stimme laut wurde, welche einen Unterschied zwischen Preußen und dem Zollvereine gemacht hätte, sondern auch der Generaldirektor der Steuern, Geheimrath Kühne, jenen Vorschlag ausdrücklich auf den Grund hin angriff, das dann Böhmen gegen das Königreich Sachsen sperren würde. Ob man denn dem Erzgebirge diese Zufuhr entziehen wolle? fragte er. Das ist nobel und deutschsinnig und darf nicht vergessen werden. Wenn solche Gesinnungen immer allgemeiner und nachhaltiger werden, so ist noch viel zu hoffen für Deutschland.

Frankreich.

Paris, den 6. Mai. Das heutige Journal des Débats eröffnet sein Blatt mit folgender Nachricht: „Man kennt die wichtigen und zahlreichen Dienste, welche Herr Eynard seit zwanzig Jahren unablässig Griechenland, der Sache seiner Unabhängigkeit und seiner Regierung geleistet hat. Heute wird versichert, daß der edelmüthige Freund der Griechen eine neue Probe von seiner unerschöpflichen Hingebung für sie abgelegt hat. Unterrichtet von der Demonstration, welche die Englische Regierung gemacht, indem sie drei Linienschiffe abgeschickt, um die Zinsen des fälligen Anleihe-Semesters einzufordern, und daß die Griechische Regierung in diesem Augenblick nicht zu zahlen im Stande sei, hätte Herr Eynard an den Chef des Kabinets Sr. Majestät König Otto's geschrieben und ihm angezeigt, daß er, wenn England bei seinen Forderungen beharre, den Betrag des reklamirten Semesters zur Verfügung der Griechischen Regierung stellen wolle. Diese hochherzige Handlung erinnert uns daran, daß im Jahre 1829, in dem Augenblick, wo die Europäischen Mächte noch keinen Entschluß in Betreff Griechenlands gefaßt hatten und ihm noch keine Hülfe gewährten, Herr Eynard diesem Lande damals, ohne alle Bürgschaft, eine Summe von 700,000 Fr. übersandte, die dasselbe vor einer drohenden Krisis bewahrte."

Die Pairs-Kammer hat gestern den Gesetz-Entwurf über die Stellvertretung im Militairdienst, nachdem derselbe durch Amendements so umgestaltet war, daß er ein ganz anderes Gesetz als der ursprüngliche Entwurf geworden, schließlich mit 116 gegen 40 Stimmen verworfen. — Die Deputirten-Kammer bewilligte die verlangten außerordentlichen Kredite für die Marine.

Der Courrier français will wissen, daß in einem vorgestern vor der Sitzung der Deputirten-Kammer gehaltenen Kabinetsrath beschlossen worden sei, den Namen des General Cubières aus der Armeeliste zu streichen.

Zwischen Herrn von Pommereur und dem Herzog von Vicenza hat ein Duell auf Säbel stattgefunden, in welchem Ersterer eine gefährliche Wunde dicht unter dem Herzen erhielt. Der Anlaß zu dem Zweikampf soll die Erklärung des Hrn. von Pommereur gewesen sein, daß er sich der Aufnahme des Herzogs in den Jockei-Klub widersetzen müsse, weil er niemals dem Sohn eines Mannes, der bei der Hinrichtung des Herzogs von Enghien betheiligt gewesen, seine Stimme geben könne.

Im Griechischen Gesandtschafts-Hotel werden Anstalten getroffen zum Empfang des neuen Geschäftsträgers, welchen König Otto für Paris ernannt hat und der demnächst hier eintreffen soll.

Mit dem gestern in Havre eingetroffenen Dampfpaketboot „Le Tage," welches am 27. April von Lissabon abgegangen ist, hat man die neuesten Nachrichten aus Portugal erhalten. Sie sprechen von dem höchst betrübenden Stand der Dinge und von der äußersten Noth in der Hauptstadt; die Bank war fallit, ihre Papiere waren auf 50 Procent herabgesunken. Ein von der Portugiesischen Regierung für 10,000 Pfd. St. erkauftes und neu von ihr ausgerüstetes Englisches Dampfschiff war von den Insurgenten am 21. April genommen worden, als es eben mit 10,000 Flinten und 40,000 Patronen in den Tajo einlaufen wollte. Eine Königliche Goelette erfuhr am 23. gleiches Schicksal. Am 27. April fing man an, schweres Geschütz über den Fluß zu schaffen, um die Dampfschiffe von der Küste von Setubal zu entfernen, und das Bombardement von Lissabon beginnen zu können. Im Augenblick, da das diese Nachricht überbringende Dampfboot abfuhr, versicherte man, die Königin habe zu Gunsten des Volks und der Junta Concessionen gemacht. Sa da Bandeira aber, der in Setubal commandirt, habe sie abgelehnt.

Der Gazette de Lyon zufolge ist von allen Bischöfen und Erzbischöfen Frankreichs in diesen Tagen eine feierliche Protestation gegen Hrn. de Salvandy's Unterrichtsgesetzentwurf zu erwarten.

Die nach der Sahara bestimmte Expedition unter dem Gen. Cavaignac soll nach einer Mittheilung aus Daya vom 10. April in der Semaine aus 6 Bataillons, 7 Escadrons und 2 Gebirgsbatterien, einschließlich von 800 Arabischen Reitern gegen 5000 M. bestehen. Sie nimmt für 50 Tage Lebensmittel mit und hat einen Train von 2000 Kameelen und vielen Maulthieren. Ihr folgt von Saida eine zweite Colonne unter General Renaud von 4000 M. Beide sollten am 12. April aufbrechen.

Portugal.

Lissabon, den 27. April. Das neue Ministerium, welches die Königin in Folge der Annahme der Englischen Vermittelung in dem Streite mit den Insurgenten anzunehmen sich veranlaßt gesehen hat, besteht aus den Herren Bayard für die auswärtigen Angelegenheiten, Leitao für die Justiz, Proense für das Innere, Tojal für Finanzen und Marine und Baron da Ponte da Barca für den Krieg. Die angenommenen Bedingungen der Englischen Regierung wurden dem Insurgenten-General Sa da Bandeira, welcher in Setubal befehligt und Lissabon bereits mit einem Bombardement bedrohte, zugefertigt. Derselbe hat indeß Alles mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß er unter den Befehlen der Junta von Porto stehe und mit dieser verhandelt werden müssen.

Großbritannien und Irland.

London den 4. Mai. Die Morning-Post widerspricht dem Gerücht, daß der Graf Auckland seinen Posten als erster Lord der Admiralität mit dem eines Lord-Lieutenants von Irland an Stelle des schwer erkrankten Lord Besborough vertauschen werde. Lord Besborough's Befinden hat sich übrigens in den letzten Tagen etwas gebessert, doch ist keine Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden.

Die gestrigen Parlaments-Verhandlungen erhielten im Unterhause durch einen Antrag des Lord J. Manners in Bezug auf die Griechischen Angelegenheiten ein allgemeines Interesse. Es sollte ein Bericht vorgelegt werden über die bis zum 1. Januar 1847 von England zur Deckung der Zinsen der Griechischen Anleihe gezahlten Geldsummen, ein Antrag, den Lord J. Manners durch Hinweisung auf die in der Französischen Deputirten-Kammer vorgekommenen Erklärungen motivirte. Der Lord bezog sich auf Hrn. Guizot's vorjährige Aeußerungen in der Deputirten-Kammer, so wie auf dessen neueste Rede über denselben Gegenstand und auf den Französischen Kommissionsbericht, in welchem die Politik der Französischen Regierung in Griechenland ausdrücklich gebilligt und der Minister Kolettis sehr gelobt wird. Eine solche Erklärung, meinte der Antragsteller, dürfte nicht unberücksichtigt vorübergehen, wiewohl seitdem durch die Art der Entfernung des Finanz-Ministers Ponyropolos in Griechenland selbst ein weniger schmeichelhaftes Urtheil über das Ministerium gefällt worden sei, an dessen Spitze Kolettis stehe. Man wisse aber, daß der Französische Gesandte und der Französische Konsul in Athen ganz offen und eingestandenermaaßen den entschiedensten Einfluß nicht nur auf die Griechische Regierung selbst, sondern auch auf die Verhandlungen in der Griechischen Deputirtenkammer ausgeübt haben, und daher sei es zweckmäßig, eine Erklärung der Englischen Regierung zu provoziren, wodurch indeß kein Tadel gegen die bisher von Seiten Lord Palmerston's befolgte Politik ausgesprochen, noch derselbe zu feindlichen Schritten gegen die Regierung des Königs Otto aufgefordert werden solle. Es werde durch den Antrag nur gezweckt, der Britischen Diplomatie dieselbe moralische Unterstützung zu geben, welche die Französische Politik in der Französischen Deputirten-Kammer gefunden habe, und zugleich eine Antwort zu geben auf die Erklärung Guizots, dergemäß die Französische Regierung die von dem Comitéberichte der Deputirten-Kammer ausgesprochenen Ansichten als Richtschnur ihres Handelns nach wie vor festzuhalten gesonnen ist. Der Antrag wurde von dem Grafen von Arundel and Surrey unterstützt, und Lord Palmerston nahm darauf das Wort zur Erwiederung.

Das Schiff „Exmouth" mit 168 Auswanderern, von Londonderry nach Quebeck bestimmt, ist am 28. v. M. bei Islay total verunglückt; nur drei Matrosen haben sich gerettet.

Der Theater-Direktor Bunn hat seinen Prozeß gegen die Sängerin Jenny Lind bei dem Gerichtshof der Queens-Bench anhängig gemacht. Die Verhandlungen finden jedoch erst Mitte Juli statt.

Der Economist spricht sich über die Geldlage dahin aus, daß die großen Verlegenheiten der letzten Woche mehr aus Mangel an Vertrauen, denn aus Mangel an Geld entsprungen seien. Uebrigens biete Alles jetzt Aussicht auf Besserung, worauf die Maßregel der Russischen Regierung von bedeutendem Einfluß sein werde. Uebrigens sei es gleichgültig, ob Rußland Geld oder dafür Russisches Getreide nach England sende.

Türkei.

Der Allg. Ztg. sind aus Konstantinopel vom 21. April ziemlich beruhigende Berichte in Betreff des Zerwürfnisses mit Griechenland zugegangen. Selbst der Englische Gesandte schien zum Frieden rathende Instructionen erhalten zu haben. Daß Kalergis und seine Genossen auf den Jonischen Inseln an dem Erfolge ihres abenteuerlichen Zuges bereits zu verzweifeln beginnen, wurde auch durch jene Nachrichten bestätigt.

Griechenland.

Berichte von den Jonischen Inseln bringen die Nachricht, daß Kalergis und Genossen, an dem Gelingen der gegen ihr eignes Vaterland beabsichtigten Attentate verzweifelnd, auf dem Punkte stehen, alle weitern Versuche aufzugeben, und sich in ihrem Aerger dadurch entschädigen, daß sie über ihre Gönner weidlich schimpfen, sich von ihnen verrathen und verlassen nennen und die Rolle des Zuwartens auf bessere Gelegenheit, auf die man sie verweisen soll, als eine beleidigende Ironie verschreien. Es hat sich vielleicht nie auffallender als in diesem Falle gezeigt, daß eine durch die öffentliche Meinung und die Zustimmung der eignen Nation unterstützte Regierung keinen Feind zu fürchten braucht und selbst auf die bedrohlichsten Umtriebe mit Verachtung herabsehen darf.

Vermischte Nachrichten.

Posen, den 11. Mai. Die zur Untersuchung des am 29. April stattgehabten Tumults bestellte Commission hat gestern das erste Urtel gegen drei Individuen gefällt; — es lautet: a) gegen eine Person auf Verlust der National-Kokarde, des Militair-Abzeichens, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes, 30 Stockschläge und 5monatliche Einstellung in eine Militair-Straf-

Abtheilung; b) gegen eine zweite neben den Ehrenstrafen auf 3 Wochen Gefängniß; c) gegen die dritte auf 20 Peitschenhiebe.

Berlin. Ein Jeder der sogenannten Häuslinge des Arbeitshauses erhält jetzt, statt der theueren Kartoffeln, als Nahrung täglich 8 Loth Reis in die Suppe, was mehr nährt und der Armen-Stadtkasse billiger zu stehen kommt, als die Kartoffeln. — Die jüngst getroffene Maßregel, daß die Höker ihre Einkäufe auf den Märkten nicht vor 11 Uhr Vormittags machen dürfen, erweist sich den Hausfrauen schon in jeder Beziehung als sehr nützlich, und läßt den Wunsch rege werden, daß diese weise Anordnung nicht nur bis zum 1. September d. J., sondern für immer fortbestehen möge.

Stadttheater in Posen.

Donnerstag den 13. Mai. Letzte optische Vorstellung des Herrn Professor Ludwig Döbler. — Vorher: Richards Wanderleben; Lustspiel in 4 Akten. Nach dem Englischen von Kettel.

Am 10ten d. M. Abends 6¼ Uhr starb zu Mullakshausen der hiesige Bürger und Bäckermeister Herr Gottlob Mullak, in einem Alter von 67 Jahren. Dieses wird anstatt besonderer Meldung Freunden und Verwandten hiermit ganz ergebenst angezeigt. Die Beerdigung findet Donnerstag den 13ten d. M. Nachmittag um 5 Uhr statt.

Posen, den 11. Mai 1847.

Die Hinterbliebenen.

Eben ist erschienen und bei J. J. Heine in Posen zu haben:

Petrus und Paulus. Eine katholische Monatsschrift zunächst für Berlin und den Delegatur-Bezirk. Unter Mitwirkung der katholischen Geistlichkeit in Berlin, der Delegatur und anderer Diöcesen, herausgegeben und redigirt von J. N. Ruland, Kaplan zu St. Hedwig in Berlin.

Diese Monatsschrift erscheint Anfangs jeden Monats in 3 Bogen gr. 4. und kostet halbjährlich 15 Sgr., durch die Post bezogen 20 Sgr.

Die ersten vier Hefte (Januar — April) sind bereits erschienen, die Fortsetzung wird regelmäßig Anfangs jeden Monats ausgegeben.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Aschendorff'sche Buchhandlung.

Im Verlage von L. Weyl & Co. in Berlin ist so eben erschienen und in Posen bei E. S. Mittler zu haben:

Rickau's neu entdecktes Heilverfahren

gegen Hämorrhoiden, Gicht, Lähmungen, Rheumatismus, Scropheln, Hypochondrie, Engbrüstigkeit, Krankheiten der Geschlechtstheile, Flechten, Ausschläge, Mercurial-Siechthum und Knochenleiden 2c. als unfehlbahr bewährt und empfohlen durch **Atteste** von Kranken, die durch dieses Mittel ihre volle Gesundheit wieder erlangten, während sie von allen Aerzten als unheilbar aufgegeben wurden.

Der rühmlichst bekannte Hr. Verfasser deponirt 1000 Friedrichsd'or für denjenigen Arzt, der ihm diese an's Wunder grenzende Kuren nachmacht. — Preis 10 Sgr.

Unentbehrlich für Wirth und Miether.

Rechte und Pflichten des Miethers und Vermiethers,

nebst dem Prozeßverfahren nach dem Gesetz vom 21. Juli 1846. und Beispielen 2c.

von T. C. Daben, Königl. Kammergerichts-Assessor.

Berlin 1847. Preis nur 6 Sgr. !!

Hülfe-Ruf.

Menschenfreunde! Brandunglück hat abermals den hiesigen Ort heimgesucht; in der Nacht vom 4. zum 5. Mai d. J. hat dies schreckliche Element grenzenloser als je gewüthet, die Verheerungen, welche es angerichtet sind enorm, 101 Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind ein Raub der gierigen Flamme geworden, 357 Menschen sind obdachlos, nackend und hungrig; — alle ihre Habe ist in Asche verwandelt, die Noth ist groß, das Elend erschrecklich.

Der größere Theil der hiesigen Stadt ist zu Grunde und zwischen den noch brennenden Trümmern irren die Unglücklichen, Hülfe und Erbarmen rufend, umher.

Das mit dieser Feuersbrunst über unsere Stadt verhängte Unglück ist um so größer, je schwerer der durch die diesjährige Theuerung veranlaßte Druck der allgemeinen Noth auf der hiesigen armen Einwohnerschaft ohnehin schon lastet.

In der jetzigen äußersten Bedrängniß sieht sich das unterzeichnete Comité genöthigt, die Mildthätigkeit aller derer anzusprechen, die dem Unglücke unserer Stadt mitleidige Theilnahme widmen, indem wir gleichzeitig um baldige Hülfsleistung, sei es durch Geld-Beiträge, Kleidungsstücke oder Lebensmittel, vertrauungsvoll bitten.

Opalenica, den 6. Mai 1847.

Das Comité zur Unterstützung der hiesigen Abgebrannten.

Gabert, Bürgermeister. Badurski, Probst. v. Brykczyński, Lieutenant a. D.

Wir sind sehr gern bereit für die Abgebrannten zu Opalenica Beiträge anzunehmen.

Posen, den 11. Mai 1847.

Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Aufruf.

Hunderte von Familien von den Abgebrannten in Mur. Goslin sind ihrer Habe beraubt, sie campiren auf freiem Felde ohne Obdach, ohne Existenzmittel; ihr Unglück und Elend ist herzergreifend. Posen hat in den Tagen des Unglücks für die Hamburger Abgebrannten so reiche Gaben gespendet, die Posener Einwohner jeden Standes haben in jüngstverflossener Zeit ihren Wohlthätigkeitssinn so oft und schön bewährt, daß wohl zu erwarten steht, es werden sich viele meiner geehrten Herren Mitbürger gern mit mir vereinigen, um für diese unglücklichen Nachbarn freiwillige Gaben zu sammeln. Wir leben allerdings in sehr bedrängten Zeiten, allein wer fühlt nicht mit mir, daß hier Hülfe eine heilige Pflicht sei!

Gern bin ich bereit freiwillige Gaben anzunehmen und es liegt zu diesem Behufe eine Liste zum Zeichnen und resp. Einzahlung bei mir aus.

Posen, am 12. Mai 1847.

Jac. Träger.

Den umsichtsvollen Maßregeln, welche der hiesige Landrath, Herr v. Bärensprung, gegen die raubenden Rotten am 6ten d. Mts. traf, wie der ausgezeichneten Energie des Rittmeisters Herrn v. Jahn verdanken wir nicht nur die Erhaltung unseres Eigenthums, sondern gewiß Viele auch die Erhaltung ihrer Gesundheit, ja ihres Lebens. Ihrer Thatkraft gelang es augenblicklich, die Excesse zu hemmen und durch ihre unermüdete Wachsamkeit ist die frühere Ruhe wieder hergestellt. Indem wir uns diesen edlen Männern zum heißesten Dank verpflichtet fühlen, hegen wir allesammt den innigen Wunsch, uns noch lange ihrer schützenden Obhut zu erfreuen.

Die Bewohner der Stadt Wreschen.



Stargard-Posener Eisenbahn.

Nachdem die am 4ten Mai c. stattgefundene General-Versammlung unserer Gesellschaft sich für incompetent erklärt hat, haben wir zur Erledigung der derselben vorliegenden Geschäfte und Anträge, wie sie in der bereits vorgelegten Tagesordnung specificirt sind, eine neue ordentliche General-Versammlung

auf Donnerstag den 10ten Juni c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Börsenhause

anberaumt, zu welcher wir die Herren Mitglieder unserer Gesellschaft hiermit einladen. Zur Prüfung der statutenmäßig zu führenden Legitimation werden Commissarien aus unserer Mitte den 7ten, 8ten und 9ten Juni Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr in dem Geschäfts-Bureau der Gesellschaft, große Domstraße No. 792. gegenwärtig seyn, und zum Zeichen der geführten Legitimation Eintrittskarten ausgeben, ohne deren Vorzeigung weder die Verabfolgung der Stimmkarten, noch die Zulassung zum Eintritt in die Versammlung stattfindet. Wir müssen die Herren Actionaire dringend ersuchen, sich innerhalb der angegebenen Tage und Stunden zu legitimiren, da Späterkommende es sich lediglich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie nicht mehr berücksichtigt werden können. Am Morgen des Versammlungstages findet die Ausfertigung von Stimmkarten gar nicht mehr Statt.

Die Quittungs-Bogen, auf deren Produktion Stimmkarten verabfolgt werden — deren Deposition zu verlangen wir uns indeß vorbehalten, wo die Legitimation ihrer Vorzeiger Bedenken erregt — werden den Präsentanten mit einem Stempel versehen, sofort zurückgegeben; auf Quittungsbogen, welche diesen Stempel bereits tragen, werden keine Stimmzettel ausgereicht.

Stettin, den 7. Mai 1847.

Der Verwaltungsrath.

Heegewaldt. Müller. Arnold.

Agrippina.

See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln a/R.

Grund-Capital: Eine Million Thaler Preuß. Courant.

Nachdem uns von Seiten der Direktion der vorgenannten Gesellschaft die Haupt-Agentur für Posen übertragen worden, empfehlen wir dieselbe als eine derjenigen Anstalten für Versicherungen gegen die Gefahren des Transportes auf Strömen, Landseen, Kanälen, Eisenbahnen und auf gewöhnlichen Landfrachtgeschirren, welche in subjectiver und objectiver Hinsicht die größeren Garantieen gewähren.

In Betreff loyaler Regulirung von Havarieen wird sie in Gewährung mäßiger Prämiensätze und eines angemessenen Rabatts hinter andern Gesellschaften nicht zurückbleiben.

Auch werden zur Erleichterung des Publikums General- und Abonnements-Polizen ertheilt.

Posen, den 7. April 1847.

D. L. Lubenau Wwe. & Sohn.

Die neue

Pianoforte-Manufaktur

von

Carl Ecke,

Bergstraße No. 8. in Posen,

empfiehlt abermals neue Flügel-Pianofortes bester Qualität mit halb Englischer, so wie Wiener Mechanik, wofür die ausgedehnteste Garantie geleistet wird. Beim Kaufe werden auch alte, mindestens 6oktavige Instrumente angenommen.

☞ Vom 6. Juni ab werden wieder 40 Stähre aus meiner bekannt edlen Vollblutheerde bei Münsterberg in Schlesien im Hôtel de Saxe zu Posen aufgestellt seyn, die sich durch Wollreichthum bei hoher Feinheit, und durch treue Vererbung in der Provinz schon empfohlen haben. Auch sind 100 Vollblut-Muttern mit ihren Lämmern zu haben, deren Wollproben bei mir einzusehen sind.

A. von Chapuis.

Vom 15ten d. M. ab wird das Vieh auf der städtischen Hutung geweidet werden. Wer sein Vieh dahin schicken will, hat zuvor das diesjährige Weidegeld mit 4 Rthlrn. an mich zu berichtigen.

Posen, den 10. Mai 1847.

Samuel Weitz,
Wronkerstraße No. 4.

Falls in diesem Jahre der Wollmarkt auf dem Kanonenplatze stattfindet, so offerire ich alle diejenigen Räume zu Wollniederlagen, welche in meinem an demselben befindlichen neuen Hause No. 139. in großer Anzahl zu diesem Zwecke sehr geeignet befunden werden, zu billigen Miethspreisen. Auch sind die von der Straße zugänglichen Kellerräume dazu zu benuzzen und mit Wohnstuben versehen. Es können auch noch andere Wohnungs-Lokale im Hinterhause abgelassen werden.

Posen, den 11. Mai 1847.

C. Jahn.

Das hierselbst auf der Posener Straße sub No. 58. belegene Wohnhaus nebst Stallungen, einer Brauerei mit sämmtlichen dazu gehörigen Utensilien, einem dabei belegenen Obstgarten und circa 50 Morgen Land ist auf sechs hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 24sten Juni 1847 bis dahin 1853 aus freier Hand zu verpachten oder aber zu verkaufen.

Die Pacht- resp. Kaufbedingungen können jeder Zeit bei dem hiesigen Magistrate während der Amtsstunden eingesehen werden.

Kurnik, den 13. April 1847.

Eine Partbie alter Ziegel, so wie alter runder Dachsteine stehen bei mir zum Verkauf.

Posen, den 10. Mai 1847.

D. Goldberg.

Zehnter Rechenschafts-Bericht
der
Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der am 30sten April d. J. in der General-Versammlung der Actionairs der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vorgelegte, statutenmäßig revidirte Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1846 hat abermals so günstige Geschäfts-Ergebnisse nachgewiesen, daß für das Jahr 1851, in welchem der Ueberschuß des vergangenen Jahres zur Vertheilung gelangen wird, eine gleich günstige Dividende als die bisherige in Aussicht steht.

Es gingen 770 Versicherungs-Anträge ein, zu dem Gesammtbetrage von 941,700 Thalern. Nach Abrechnung der nicht angenommenen, der durch Ablauf der Policen und anderweitig ausgeschiedenen, so wie der verstorbenen Versicherten — zusammen 383 Personen mit 563,700 Thalern Kapital — zeigte sich am Schlusse des Jahres 1846 gegen das Jahr 1845 ein reiner Zuwachs von 371 Personen mit 378,000 Thalern.

Die Todesfälle belaufen sich auf 126 Personen mit 130,100 Thalern.

Am Schlusse 1846 blieben

6115 Personen mit Sieben Millonen 262,000 Thalern

bei der Gesellschaft versichert.

Das gegenwärtige Gesellschafts-Vermögen beträgt 2,062,961 Thaler 19 Sgr. 2 Pf.

Der in diesem Jahre zur Vertheilung kommende Ueberschuß aus dem Jahre 1842 gewährt für die in demselben bei der Gesellschaft auf Lebenszeit versichert gewesenen Personen abermals eine Dividende von $14\frac{2}{7}$ pro Cent des Betrags der im Laufe desselben von ihnen bezahlten Prämien und wird statutenmäßig auf die von jetzt ab ferner von ihnen zu zahlenden Prämien in Abrechnung gebracht, respective baar gezahlt.

Wir können jetzt mit voller Zufriedenheit auf die Resultate der ersten 10 Jahre des Bestehens des Instituts zurückblicken und dürfen, von einem theilnehmenden Publikum unterstützt, hinsichtlich der Grundprincipien unsers Instituts durch gleichmäßige günstige Rechnungs-Abschlüsse gerechtfertigt und von außergewöhnlichen Unfällen verschont geblieben, das hoffnungsvolle Vertrauen hegen, daß die Einrichtungen unserer Gesellschaft immer mehr und mehr Anklag finden werden bei Allen, welche durch Lebens-Versicherungen eine thätige Fürsorge für ihre Familien ausüben wollen.

Die vergangenen Monate des gegenwärtigen Jahres zeigen den gewohnten günstigen Fortschritt des Geschäfts der Gesellschaft.

Berlin, den 8ten Mai 1847.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
C. W. Brose. C. G. Brüstlein. F. M. Magnus. F. Lütcke. Direktoren.
Lobeck. General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme unentgeltlich ausgegeben werden.

Posen, den 12ten Mai 1847.

Die Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Jac. Träger, in Posen. — Plate, Apotheker in Lissa.
Drewitz, Stadtkämmerer in Rogasen. — Robert Pusch, in Rawicz.
A. Grätz, Buchhändler in Kosten. — Rabsch, Apotheker in Pleschen.
A. L. Köhler, in Gnesen. — Theodor Stockmar, in Wollstein.
Carl Tiesler, in Krotoschin.

Neue Coupons zu Polnischen Pfandbriefen besorgt gegen billige Provision die Wechselhandlung von
Moritz & Hartwig Mamroth,
Posen, Markt No. 53.

WOLLNIEDERLAGE
zu vermiethen Wilhelmsstrasse No. 22.
bei Julius Richter & Comp.

Im Hôtel de Saxe sind große Wollniederlagen und bequeme Logis zu vermiethen.
G. E. Roggen.

Breslauerstraße No. 4.
sind große Woll-Niederlagen zu vermiethen

Wronkerstraße No. 2. ist eine bequeme Mittelwohnung und einige kleine Stuben von Johannis d. J. ab zu vermiethen von dem Eigenthümer des Hauses.

Breslauerstraße No. 37. ist im ersten Stock eine Wohnung, bestehend aus 3 Stuben und Entrée, desgleichen auf Zagorze No. 132. das ganze Wohngebäude nebst Garten von Michaelis d. J. ab zu vermiethen. Freundt.

Zu bevorstehender Wollschur empfehle ich wiederum meine als zweckmäßig anerkannte, nach Englischem Modell gearbeitete Schaafscheeren.
A. Klug, Breslauerstraße No. 3.

Zu Wollzüchen und Säcken
empfiehlt ganz schweren, festen, kernigen Drillich und Sackleinwand S. Kantorowitz,
Leinwandhändler, jetzt Markt No. 65. unweit der Neuenstraße.

Gute Wollsack-Drilliche, à Schock 3 Thaler 10 Sgr. bis 4 Thaler, wie auch **grobe Leinwand** offerirt zu auffallend billigen Preisen
Michaelis Neustädter,
Markt Nr. 44. im Hause des Kaufmann Herrn Grätz.

Wollsackdrillich
und
Wollsackleinwand
ist zu billigen Preisen in großer Auswahl vorräthig in der
Leinwandhandlung
von
J. A. Löwinsohn,
Markt No. 84.

Das von der Madame J. Korzeniewska bisher geführte Putzwaaren-Geschäft habe ich übernommen, und werde ich solches in dem bisher geführten Lokal fortsetzen. Ich habe das Lager mit neuen Vorräthen der modernsten Hüte und Hauben, so wie mit allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln von der letzten Leipziger Messe aufs reichhaltigste und geschmackvollste assortirt, und bin durch außerordentlich vortheilhafte Einkäufe in Stand gesetzt, die modernsten Gegenstände zu auffallend billigen Preisen zu verkaufen.

Posen, den 9. Mai 1847.
J. M. Wolff, Schloßstraße No. 5.

Nach einer neuen Methode werden bei mir Blonden gewaschen, die durch die Wäsche nichts leiden, und Neuen ganz gleich werden.
J. M. Wolff, Schloßstraße No. 5.

Papier-Tapeten in den neuesten Dessins empfiehlt zu den billigsten Preisen
S. Kronthal.

Hôtel „Zum Bairischen Hof"
in **Berlin,**
Charlottenstraße No. 44.,
neben Hôtel de Rome an den Linden.

Ein Zimmer mit Bett in der Bel-Etage	15	Sgr.
dto. dto. = 2ten =	$12\frac{1}{2}$	=
dto. dto. = 3ten =	10	=
dto. mit 1 Bett mehr	10	=
dto. mit Kabinet mehr	5	=

Ein mäßiges Trinkgeld wird in Rechnung gebracht.

Preiserhöhung des Grätzer Bieres.

Bei den täglich steigenden Preisen des Weizens können wir von heute ab, ohne Rücksicht darauf, daß schon früher Bestellungen darauf gemacht sind, die Tonne des hiesigen
Grätzer Bieres
an Ort und Stelle nur für 5 Thaler liefern.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß des hochgeehrten Publikums.

Grätz, den 7. Mai 1847.
Die Brauerei-Besitzer
H. Bibrowicz. Klose und Bähnisch.

Frischen Maitrank
aus so eben direct vom Rhein bezogenen frischen Kräutern, sowie sein aufs Neue assortirtes Lager der beliebtesten Rhein- und Moselweine empfiehlt
Fr. Klingenburg,
Breslauer-Straße No. 37.

APFELSINEN durchaus gesunde und gute
verabfolgt das Dutzeud à 12 Sgr.
G. Pincus, Wilhelmstrasse, Hôtel de Dresde.

Große Katharinenpflaumen, à 4 Sgr. pro Pfund,
frische fette Sahnkäse, à 4 Sgr. pro Stück empfiehlt
Isidor Appel jun.,
Wasserstraße Nro. 26.

Frischen Sahn-Käse à $3\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück empfiehlt
J. Appel, Wilhelmsstr. Postseite No. 9.

Odeum.

Hülfe in der Noth.
Für die armen Abgebrannten der Stadt
Murowana Goslin.
Heute Mittwoch den 12ten Mai:
Großes Gung'lsches Konzert
mit gefälliger Mitwirkung des Gesang-Vereins „Apollonia."
Anfang 5 Uhr.
Entrée à Person $2\frac{1}{2}$ Sgr. Ein Mehreres zu thun wird dem Wohlthätigkeitsgefühl anheim gestellt und an der Kasse, im Namen der Verunglückten mit Dank entgegengenommen.
Um zahlreichen Besuch bitten die Mitleidsfühlenden.
Im Auftrage Bornhagen.

Odeum.

Donnerstag den 13ten Mai:
am Himmelfahrtstage
Großes
Gung'lsches Morgenkonzert.
Anfang $5\frac{1}{2}$ Uhr.
Entrée à Person $2\frac{1}{2}$ Sgr. Das Programm wird im Lokale vertheilt und ladet ergebenst ein
Bornhagen.

Großes Konzert in Urbanowo.
Donnerstag den 13. d. M., auf allgemeines Verlangen, großes **Morgen-Konzert** in **Urbanowo.** Anfang zwischen 4 u. 5 Uhr früh.
Entrée für eine Familie 3 Sgr. und für eine Person 1 Sgr. 6 Pf.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 10. Mai 1847. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Sgr.	Pf.	bis Rtl.	Sgr.	Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	4	—	—	4	13	4
Roggen dito	4	—	—	4	8	11
Gerste	2	24	5	3	3	4
Hafer	1	23	4	1	28	11
Buchweizen	2	21	1	3	—	—
Erbsen	4	13	9	4	22	3
Kartoffeln	1	5	7	1	10	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	22	6	—	27	6
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	7	15	—	8	15	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	1	25	—	2	—	—

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

—

Sitzung des Vereinigten Landtages am 5. Mai.

Kurie der drei Stände.

(Schluß.)

Marschall: Ich muß bei der Meinung verbleiben, daß eine allgemein zu stellende Frage nicht vorbereitet ist. Sie wird bei der Berathung über das Reglement, welche nahe bevorsteht, vorkommen. Wird alsdann dem Marschall die Entscheidung über die Kompetenz nicht zugesprochen, so bin ich damit außerordentlich zufrieden; es wird mir dadurch eine unangenehme Verpflichtung abgenommen. Ueberhaupt: je weiter das Reglement gestellt ist, je mehr Freiheiten es der Versammlung überläßt, desto leichter und bequemer ist dies für den Vorsitzenden Hier handelt es sich aber nur um einen einzigen Fall, für den ich die allerhöchste Entscheidung nachsuchen muß, sofern die Versammlung der Meinung ist, daß meine Ansicht nicht die richtige gewesen; was übrigens das materielle der Sache betrifft, so wünsche ich aufrichtig, daß sie vollständig hier verhandelt werden könnte. Bei der Fragestellung, wie ich sie angekündigt habe, muß es bleiben. (Aufregung. Viele Stimmen durcheinander.) Ich frage zuerst, zuerst, ob gewünscht wird, daß ich zur Fragestellung übergehe. Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. (Bedeutende Majorität dafür.) Ich komme jetzt zur Fragestellung selbst und bemerke, daß diejenigen, die sich dadurch eingeengt fühlen, weil sie die Petition nicht vollständig kennen, immer dagegen stimmen können, sie werden mir überhaupt die Kompetenz absprechen. (Mehrere Redner verlangen noch das Wort.) Ich kann Niemandem mehr das Wort geben, da wir jetzt in der Abstimmung sind; ich bitte den Herrn Secretair, die Frage zu verlesen.

Secretair Naumann (verliest die Frage: »Ist die Versammlung der Meinung, ob der Marschall den §. 26 a. unrichtig ausgelegt habe, indem derselbe sich nicht für befugt hielt, den in Frage stehenden Petitionsgntrag anzunehmen?«)

Marschall: Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, die also glauben, daß ich nicht im Recht bin, bitte ich aufzustehen. (Majorität für Bejahung der Frage erhebt sich.) Die Majorität hat die Frage bejaht, ich werde also die Allerhöchste Entscheidung nachsuchen.

Abg. Camphausen: Ich habe nur den Wunsch ausdrücken wollen, daß nunmehr der Marschall die von ihm beabsichtigte Berufung noch nicht vornehme, sondern, da die Berathung über das Geschäfts-Reglement nahe bevorsteht, so würde diese Frage mehr im Allgemeinen behandelt werden können Die Versammlung wird gewiß damit einverstanden sein, daß der Marschall einstweilen fortfahre, so zu handeln, wie er es nach seiner Ueberzeugung für richtig gehalten hat. (Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Marschall: Ich glaube nicht, daß dies die Meinung der Versammlung sein wird, obgleich ich nichts dagegen habe.

Eine Stimme (vom Platz): Ich bin der Meinung, daß es dem Marschall überlassen bleiben muß, die Instruktion einzuholen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube, daß die Prämissen, die der Landtags-Marschall gestellt hat, ausgeführt werden müssen.

Abg. v. Beckerath: Auf die so eben geschlossene Verhandlung komme ich nur mit dem einzigen Worte zurück, daß die Berufung an Se. Majestät nicht von der Versammlung, sondern lediglich von dem Herrn Marschall ausgeht.

Marschall: Ja wohl! Ganz richtig!

Abg. v. Beckerath: Meine Herren! Dem Herrn Vorsitzenden der 6ten Abtheilung, mit dem Referat über diejenigen Anträge beauftragt, die eine Revision des Zoll-Tarifs betreffen, hatte ich den Wunsch ausgedrückt, daß dieser Abtheilung die Protokolle der letzten Karlsruher und Berliner Zoll-Konferenzen mitgetheilt werden möchten. Der Herr Vorsitzende der Abtheilung hat die desfalls nöthigen Schritte bei dem Königlichen Herrn Kommissarius gethan, und die Mittheilung wurde in Aussicht gestellt; sie scheint jedoch im weiteren Verlauf auf Hindernisse gestoßen zu sein, und heute theilte der Herr Vorsitzende mir mit, daß sie nicht erfolgen würde. Da aber zur Vorbereitung einer gründlichen Relation die Einsicht dieser Protokolle nöthig ist, da ferner die Protokolle der Zoll-Konferenzen, dem Vernehmen nach, auch anderen ständischen Versammlungen, resp. den betreffenden Deputationen, mitgetheilt zu werden pflegen, da endlich schon am siebenten rheinischen Landtage, der ebenfalls sich mit Zoll-Angelegenheiten beschäftigte, die Protokolle damaliger Konferenzen der betreffenden Deputation des Landtags mitgetheilt worden sind, und da doch dem Vereinigten Landtage gewiß nicht vorenthalten werden wird, was schon den Provinzial-Landtagen bewilligt worden, so erlaube ich mir die Bitte auszusprechen, daß der Königliche Herr Kommissar die Mittheilung dieser Protokolle veranlassen wolle.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, die Beschwerde jedenfalls als eine voreilige bezeichnen zu müssen. Es ist allerdings der Antrag an mich gestellt worden, die Vereins-Protokolle mitzutheilen. Ich habe denselben dem Herrn Finanz-Minister abgegeben und mich gestern Morgen mündlich gegen den Herrn Vorsitzenden der Abtheilung dahin geäußert, daß ich keine Schwierigkeit dabei einsehe, und glaube, daß die Protokolle unbedenklich mitgetheilt werden würden. Gestern Abend habe ich mit dem Herrn FinanzMinister Rücksprache genommen und erfahren, daß die Protokolle als ein Gemeingut aller Vereinsstaaten auch den landständischen Versammlungen der süddeutschen Staaten nicht mitgetheilt seien, und, wo gegen diese Regel in einzelnen Fällen gefehlt worden, Reclamationen erhoben seien. Der Herr Finanz-Minister hat versprochen, das Nähere zu recherchiren. Damit nun jene meine vorläufige Aeußerung den Referenten nicht täuschen möge, habe ich mich beeilt, dem Herrn Vorsitzenden über die veränderte Lage des Antrages privatim zu schreiben, und mir die offizielle Mittheilung bis dahin vorbehalten, daß der Herr Finanz-Minister sich schriftlich geäußert haben würde. Ich glaube durch diese vorläufige Mittheilung nur eine Gefälligkeit erwiesen zu haben. Wenn eine definitive Antwort erfolgt sein wird und dann Reclamationen entstehen möchten, so würde ich mich darüber zu erklären haben.

Abg. Graf v. Renard: Ich beklage es, daß dies Gegenstand einer öffentlichen Debatte geworden ist.

Abg. v. Beckerath: Ich habe nur zu sagen, daß die mir gewordene Eröffnung eine definitive war und keinesweges als eine privative bezeichnet wurde. Der Vorsitzende der Abtheilung erklärt mir, daß die Mittheilung der Protokolle nicht erfolgen werde; ich hielt mich daher verpflichtet, den Gegenstand in der Versammlung zur Sprache zu bringen. Mit derselben Entschiedenheit, mit welcher der Königliche Herr Kommissarius zu meiner Ueberraschung eine Handlung als voreilig bezeichnet, bei welcher ich mich in der Ausübung meiner Pflicht befand, mit derselben Entschiedenheit weise ich diese Bezeichnung zurück.

Landtags-Kommissar: Ich provozire auf den Brief, der eigenhändig geschrieben wurde; wenn er nicht da ist, so bitte ich, ihn morgen mitzubringen.

Abg. v. Saucken: Meine Herren, ich habe mir gestern erlaubt, als von dem Antrage der 130 und einigen Mitgliedern die Rede war, zu bezeichnen, es werde der Weg eingeschlagen, der auch von Seiten der Verwaltung als der erwünschte betrachtet werden könnte und volle Unterstützung zu gewärtigen hätte. Dies wurde in Abrede gestellt. Ich erlaube mir die eigenen Worte des Herrn Kommissarius anzuführen, die er bei Gelegenheit der Adresse gebraucht hat: (liest vor: „Wenn aber die hohe Versammlung einen anderen besseren Weg zu bezeichnen vermag" u s. w.) Ich habe den eingeschlagenen nur dafür geeignet gehalten, um die Mißverständnisse aufzuklären. Nur deshalb habe ich hier das Wort ergriffen, damit auf diese Weise eine Vereinbarung beider Gesetze herbeigeführt werde. Ich bedaure, daß der Herr Kommissar mich hierbei nicht unterstützt hat.

Landtags-Kommissar: Ich bin dem geehrten Redner sehr dankbar dafür, daß er die Worte citirt, auf welche er sich gestern berief. Als ich ihm gestern erwiederte, hatte ich nicht anders verstanden, als daß er den von dem Abgeordneten von Westphalen und angeblich 137 anderen Mitgliedern eingeschlagenen Weg für denjenigen erachtet habe, welchen ich selbst der Versammlung als den geeigneten empfohlen hätte. Dem habe ich widersprochen und widerspreche ihm mit Bestimmtheit noch heute. Die angeführten Worte meiner früheren Aeußerung betrafen einen speziellen Fall, den Fall der Kriegsschuld in Nothfällen. Ich habe damals die Vorschrift des Gesetzes als denjenigen Ausweg in dem Dilemma zwischen dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und der Sorge für die Erhaltung des Vaterlandes bezeichnet, welchen das Gouvernement für den geeigneten gehalten habe. Wüßte die Versammlung einen anderen besseren Weg vorzuschlagen (fügte ich hinzu), so würde das Gouvernement ihn gern ergreifen. Diese Worte bezeichne ich heute noch als ganz den Ansichten des Gouvernements entsprechend. Ja, ich gehe weiter und beschränke sie nicht auf den speziellen Fall, sondern gestatte gern ihre Anwendung auf alle andere angebliche Differenzen zwischen der älteren nnd neueren Gesetzgebung. Der Weg aber, der hier eingeschlagen ist, ist nicht der Weg der Petition, nicht oer der Bitte um Aufklärung, nicht der Weg der Verständigung, sondern der Weg der Protestation, und ich habe ihn nie als den geeigneten bezeichnet, sondern bezeichne ihn als einen solchen, der weder in dem Gesetz, noch in dem Reglement vorgesehen ist. Nur ungern habe ich mich zu dieser Aeußerung genöthigt gesehen.

Abg. v. Auerswald: Ich protestire gegen den von dem Herrn Landtags-Kommissar unserem Antrage beigelegten Sinn; ich habe nicht diesen Sinn damit verbunden. Jeder ist der Ausleger seiner Worte. (Große Aufregung.)

Abg. v. Saucken: Der Herr Kommissar hat eben erklärt, daß die Worte, die ich mir erlaubt habe vorzulesen, sich auf einen speziellen Fall beziehen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Fall auch in der gestern abgegebenen Erklärung von 137 Mitgliedern des Landtags enthalten ist, und wenn der Herr Kommissar diese für einen Protest erklärt, ich ihm nicht das Recht zuerkenne, daß seine Worte dem Schrifstück eine andere Bedeutung unterlegen können. Ich gehöre nicht zu den Unterzeichnern, gestehe jedoch, daß ich dem Sinne nach beitrete; ich halte den Weg nicht für einen solchen, wie er von dem Herrn Landtags-Kommissar bezeichnet ist, sondern für einen Weg der Vereinbarung, der Prüfung der verschiedenen früheren und heute erlassenen Gesetze, und ich bin der Meinung, daß wir auf diesem Wege zu zu unserer eigenen Beruhigung die gewünschte Ausgleichung erreichen können.

Landtangs-Kommissar: Ich wünsche, daß die Versammlung einen ruhigeren Charakter annehmen möge! Sollte der vorgeschlagene Weg nicht der des Protestes, sondern der Weg der Verständigung sein, so würde es derjenige sein, den auch ich nur wünschen, den ich der Versammlung nur empfehlen kann, und der der Allerhöchsten Intention vollkommen entspricht. In dem Augenblick also, wo der Herr Antragsteller diese Erklärung abgegeben, befinden wir uns ganz im Einverständniß mit einander. Meines Erachtens war jedoch dieser Weg der Verständigung, den Se. Majestät vorgezeichnet haben, vollständig angebahnt, ehe die Schrift der 137 Mitglieder eingegeben wurde, denn alle die darin aufgeführten angeblichen Zweifel zwischen älteren und neueren Gesetzgebungen sind im Wege der Petition eingeleitet und liegen alle der Versammlung zur Beschlußnahme darüber vor, ob. Se. Majestät gebeten werden solle, die Gesetze zu ändern. Wenn aber in der jetzigen Eingabe durchaus kein Antrag enthalten ist auf Abänderung dieser Bestimmungen, wenn sie nichts weiter enthält, als die Aufzählung dieser angeblichen Verschiedenheit und die Erklärung: wir sind der Ansicht, daß zwischen den älteren und neueren Gesetzgebungen keine Uebereinstimmung vorhanden sei, wir halten die ältere Gesetzgebung in den Punkten der Abweichung für rechtsgültig und verlangen, daß diese Ansicht durch die hohe Kurie zum Beschluß erhoben und zu Protokoll niedergelegt werden soll, — so frage ich, ob das ein Weg der Verständigung oder ein Weg des Protestes ist? Ich habe ihn Protestation genannt, wissen Sie einen glimflicheren Ausdruck dafür? Gern will ich ihn einen Weg der Wahrung nennen. Nach meiner Meinung ist es kein Weg, der überhaupt zu etwas führt, denn in dem Augenblick der Beschlußnahme wäre ja die ganze Verhandlung geschlossen. Ist es aber die Meinung der Herren, die diese Schrift abgefaßt haben, daß es dennoch ein Weg zur Verständigung sei, so acceptire ich dies mit der größten Freude.

Abg. Milde: Ich habe von diesem Orte aus mich auf das allerenergischste verwahren wollen, daß das Schriftstück, welches ich mit zu unterzeichnen die Ehre hatte, eine Protestation von Seiten des Königlichen Kommissars genannt worden ist. Ich erkläre dasselbe vielmehr für eine Declaration und zwar des Rechtszustandes, wie er in uns lebt und uns zugehört. Ich habe von der Rednerbühne herab bei der Adreßdebatte darauf hingewiesen,

daß das vorgeschlagene Amendement ein höchst gefährliches wäre, weil dasselbe von Zahlen, gegenüber der Krone, sprach und mithin nicht die positive Gesinnung der Versammlung in ihrer Totalität aussprach. Es ist also die ganze Sache herbeigezogen worden, indem wir uns auf etwas ganz Vages eingelassen haben. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir mit unseren Geschäften vorangehen sollen, wir auch die Rechte wahren müssen, die uns inhäriren. Ich kann nicht um Rechte bitten, die ich bereits besitze und die mein eigen sind. Ich will mich aber auch denen anschließen, die den Weg nehmen wollen, Interpretation Allerhöchsten Orts in Bezug auf die Gesetzgebung vom 3. Februar zu erbitten. Ich will mein Gewissen wahren, und zwar, weil dies das ist, worin der König und der letzte Unterthan ganz gleich stehen; ich will dem König treu sein in Allem, was er mir befiehlt, mögen auch Fälle vorkommen, wo ich gehorchen muß wider meine Ueberzeugung; aber nie werde ich mich dazu verstehen, meine freie Mitwirkung zu irgend etwas herzugeben, wo mein Gewissen tangirt wird. Dann kommt der Fall, wo zwischen meinem König und mir ein Gott als Richter eintritt, und mit diesem höchsten Richter zu gehen ist das Recht, glaube ich, auf das jeder ehrliche Mann bestehen muß. Dies vorausgeschickt, habe ich diese Declaration unterschreiben müssen, weil ich sie für den einzigen Weg ansehe, auf dem wir zu einer gedeihlichen Lösung der Frage kommen können, die uns zumeist beschäftigt. Gehen wir den Weg der Petition, dann zwingen wir die Krone sich zu erklären; wir aber wollen die Krone nicht zwingen und zumal in der nächsten Zukunft, nachdem wir die Königliche Botschaft auf unsere Adresse kaum empfangen, über organische Bestimmungen in der Patentgesetzgebung vom 3. Februar sich schon jetzt auszusprechen. Unser Wunsch geht vielmehr dahin, daß man in Bezug auf diese uns erlasse, solche Akte vorzunehmen, bei denen ich und die, welche mit mir gleich denken, nach meiner früher gegebenen Erklärung nicht mitwirken können. Wir hoffen, indem wir in unserer gegenwärtigen Thätigkeit als Reichsstände vorangehen, man uns erlassen wird, das Gesetz in seinem ganzen Umfang zur Ausführung bringen zu helfen. Wir haben in Preußen Präcedenzfälle, Gesetze die halb ausgeführt sind, halb nicht und darum in ihrem ausgeführten Theil doch segensreich und vortrefflich sind. Wir müssen der Krone freie Hand lassen und sie nicht durch Petitionen drängen; darum ist der Weg der Declaration gerade der einzige, der zu einer wahren ehrlichen Verständigung zwischen den Ständen und der Krone allein führen kann

Abg. Tschocke: Meine Herren! Auch ich gehöre zu denen, welche die weitere Ausdehnung der Verwahrung, die in der Adresse angedeutet worden ist, unterschrieben haben.... (Stürmischer Lärm in der Versammlung und mehrmaliges Läuten der Glocke des Landtags=Marschalls.) Meine Herren! Diese vier bis fünf Quadratfuß wo ich stehe haben Se. Maj. der König der Redefreiheit gewidmet, und ich muß bitten, diese Redefreiheit, welche Se. Majestät einem jeden Mitgliede von uns gewährt hat, nicht zu stören. Auch ich gehöre, sage ich, zu den Unterzeichnern der weiteren Ausführung der in der Adresse angedeuteten Verwahrung, und ich kann nicht leugnen, daß, wenn ich gestern schweigend mich verhielt, ich nicht minder tief empfunden habe, als diejenigen, welche sich darüber geäußert haben. Ich muß mich den beiden Rednern aus Preußen und Posen anschließen; ich kann die Eingabe nicht für eine Protestation ansehen; ich halte aber dafür, daß durch eine weitere Ausführung der Verwahrung weder ein Recht von unserer Seite, noch auch die Ehrfurcht vor der Krone verletzt werde. Ich halte diese Ausführung für nothwendig. Ich will nicht, meine Herren, daß die hohe Stände=Versammlung eine verdeckte Stellung der Regierung gegenüber einnehme. Se. Majestät der König hat sich gegen uns so offen und vertrauensvoll ausgesprochen, wie ein Fürst gegen sein Volk es nur thun kann: ich frage Sie, fordert nicht dieses Vertrauen, gebietet nicht die Pflicht, unserem allverehrten Könige und Herrn gegenüber, gebietet es endlich nicht die Pflicht denen gegenüber, die wir vertreten, Ihm, unserem Könige, die vollkommen gleiche Offenheit und Aufrichtigkeit an den Tag zu legen? Deswegen habe ich gestern tief beklagt, daß nicht mit einer Abkürzung von mehreren Stunden die Sache zur Berathung an die Abtheilung gekommen ist. Das sind die Gründe, warum ich mich den gennanten Herren anschließen muß.

Eine Stimme: Ich verlange nochmals die Tagesordnung und bitte, darüber abstimmen zu laßen. (Viele Stimmen verlangen die Tagesordnung, und es steigert sich abermals der Lärm in der Versammlung.)

Marschall: Ich muß bemerken, daß der Abgeordnete von Vincke sich eigentlich schon früher gemeldet hat, als der letzte Redner, und daß er also das Recht zu sprechen hat.

Abg. v. Vincke: Ich glaube, daß ich wohl die Befugniß für mich in Anspruch nehmen darf, zu reden, weil der Herr Landtags=Marschall mir gestern die Frage vorgelegt hat, wie die weitere Behandlung unserer Erklärung erfolgen solle, und zwar wurde mir diese Frage vorgelegt, weil ich die Eingabe zufällig zuerst unterzeichnete. Daher glaube ich, das Recht noch in Anspruch nehmen zu dürfen, einige Worte zu bemerken. Ich bin weit entfernt, den Rednern vor mir zu folgen und in das Materielle mich einzulassen. Ich wollte mir nur drei formelle Bemerkungen gegen den Herrn Landtags=Kommissar erlauben. Wenn er sagt, daß wir zu einer ruhigen Berathung zurückkommen und hier Ruhe verwalten lassen möchten, so stimme ich dem bei, muß aber bemerken, daß die erste Aufgeregtheit in der Person des Herrn Landtags=Kommissars selbst stattgefunden hat. (Starkes Murren in der Versammlung.) Die ersten aufgeregten Worte sind von dem Herrn Landtags=Kommissar ausgegangen, ich berufe mich auf das Zeugniß der Versammlung, und ich habe das Recht, diese Thatsache zu konstatiren. Dann kann ich ferner dem Hrn Landtags=Kommissar nicht das Recht zugestehen, in das Materielle des Antrags einzugehn, ehe dieser der Versammlung bekannt ist. Der Antrag, worüber immer gesprochen und debattirt wird, ist der Versammlug noch gar nicht bekannt, und ich gestehe dem Herrn Regierungs=Kommissar nicht das Recht zu, über eine Sache zu debattiren, die nicht bekannt ist, und Stellen aus dem Zusammenhange herauszureißen und sie hier vorzutragen. Das nenne ich reglementswidrig. Wenn endlich von dem Herrn Kommissar gesagt worden ist, den Weg, den wir betreten haben, sei in dem Gesetze nicht vorgeschrieben, so habe ich das schon gestern zugegeben; aber wir haben nicht allein die Pflicht, das zu erfüllen, was in dem Gesetze vorgeschrieben ist, sondern wir befinden uns auch innerhalb des Gesetzes, so lange wir nicht gegen das Gesetz handeln, und ich bitte, mir nachzuweisen, wann wir gegen das Gesetz gehandelt haben. Auch die Adreß=Debatte ist in dem Gesetze nicht vorgeschrieben, und dennoch ist sie erfolgt; vier hundert vier und achtzig Mitglieder dieser hohen Versammlung haben die Adresse votirt und darunter auch die Prinzen des Königlichen Hauses. Wenn also die Adreß=Debatte ein im Gesetze nicht vorgeschriebener Weg war, so war es doch ein gesetzlicher.

Landtags=Kommissar: Ich habe die gegen mich gerichteten Angriffe nur kurz zu beantworten. Der erste ging dahin, daß ich zuerst heftig geworden sei. Dann habe ich mich selbst zur Ruhe ermahnt, und ich will diesen Angriff auf sich beruhen lassen. Der zweite betraf, wenn ich nicht irre, den Umstand, daß ich in das Materielle des Inhaltes der Schrift eingegangen sei. Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden... (Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden... (Noch lauterer Ruf: Nein, Nein!)

Marschall: Ich muß um Ruhe bitten.

Landtags=Kommissar: Ich glaube nicht, mich darin zu irren, und berufe mich auf den Herrn Secretair.

Marschall: Ich muß sagen, daß ich allerdings den Herrn Secretair selbst gebeten habe, die unterzeichnete Schrift vorzulesen; die Beilage ist aber nicht vorgelesen worden. (Abermaliges Lärmen in der Versammlung.)

Eine Stimme: Nur das Handschreiben ist vorgelesen worden.

Landtags=Kommissar: Ich wiederhole nochmals, daß die von 137 Herren unterzeichnete Schrift hier vollständig vorgelesen worden ist...

(Abermaliger Ruf: Nein, Nein!)

und das, worauf ich im Wesentlichen hingewiesen, ist in dieser vorgelesenen Schrift enthalten. Denn worauf habe ich hingewiesen? Darauf, daß in jener Schrift der Antrag enthalten sei, daß die Rechtsverwahrung in Betreff der Differenz der älteren Gesetzgebung gegen gewisse Bestimmungen der neuen durch die hohe Kurie zum Beschlusse erhoben und so ins Protokoll eingetragen werden soll. Darin besteht der Antrag, so weit mein Gedächtniß reicht, und darauf habe ich mich berufen. Nur insoweit bin ich allerdings darüber hinausgegangen, als ich gesagt, das Alles, was Materielles in der Eingabe enthalten sei, der hohen Kurie durch die eingereichten Petitionen vollständig vorliege, denn die materielle Specification ist allerdings in der nicht vorgelesenen, aber auch nicht unterschriebenen Beilage enthalten. Habe ich in diesem Punkte über etwas gesprochen, was die hohe Versammlung nicht kennt, so ist dies durch die unerwartete Debatte herbeigeführt; einen wesentlichen Vorwurf erkenne ich darin nicht. Ein dritter Angriff endlich — ich erinnere mich desselben augenblicklich nicht; will der geehrte Abgeordnete ihn wiederholen, so werde ich auch darauf antworten können. — Da keine Antwort erfolgt, so nehme ich an, daß er aufgegeben ist.

Abg. Freiherr v. Vincke: Ich will die Debatte nicht verlängern, habe auch nicht Veranlassung, etwas zu wiederholen, was ich gesagt habe. (Mit stürmischem Rufe wird die Tagesordnung von vielen Mitgliedern verlangt.)

Abg. v. Auerswaldd: Ich bitte, noch bemerken zu dürfen, daß ich Mehreres von dem, was der Herr Landtags=Kommissar gesagt hat, durchaus nicht als richtig anerkennen kann. Ich bin aber weit entfernt, in dieser Stunde, wo die Sache nicht zur Verhandlung gehört, weiter darauf eingehen zu wollen.

Marschall: Da werden wir denn zur Tagesordnung übergehen, und ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

Referent Graf Stosch: In dem vorliegenden Entwurfe sind wir gestern bis zu dem Passus 9, 10 und 11 des §. III. gelangt. Dieser Passus heißt: »Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial=Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial=Landtage handelt, b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober=Präsidenten anbringt, c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Anspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt. Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruction unter Leitung eines von Unserem Justiz=Minister dazu bestimmten Obergerichts=Präsidenten einem Justiz=Beamten aufgetragen. Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial=Landtags=Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags=Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmen=Mehrheit die Entscheidung der Wahl=Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.« Die Passus 9, 10 und 11 bilden also die Vorschriften der Appellation. »Hierbei wurde von einem Mitgliede der begutachtenden Abtheilung hervorgehoben: daß das Wesen des Geschwornengerichts recht eigentlich darin beruhe, daß dasselbe ein Ueberzeugungsgericht von Standes=Genossen, daß daher von demselben keine weitere Berufung, noch weniger aber, nach gesprochenem Urtheil, eine Verschärfung eintreten könne, daß demzufolge das von den Wählern gefällte Urtheil als ein rechtskräftiges gelten müsse, und daß von demselben keine weitere Berufung zulässig sei. Zur näheren Motivirung wurden als sich aufdringende Zweifel hervorgehoben: wie es in der Appellation zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit auszuschließen sich veranlaßt finde? (auf welchen Fall S. 4. der Motive hingewiesen wird); da doch unmöglich dem Landtage, welcher als Ankläger aufgetreten, der Ausspruch in zweiter Instanz zustehen könne; ob es ferner nicht als Härte gelten müsse, daß, wenn beide Instanzen verschiedener Ansicht gewesen, die Wähler den Angeschuldigten für unbescholten erachteten, derselbe dagegen von den Standesgenossen des Landtages für bescholten erklärt worden, es bei diesem Ausspruch — ohne die Möglichkeit der Appellation — sein Bewenden behalten solle? Hiergegen ward jedoch geltend gemacht: daß ein weiterer Kreis von Richtern eine größere Bürgschaft der Unparteilichkeit gewähre; daß bei einer geringen Anzahl der Wähler, wie solche mitunter vorfindlich, persönliche Rücksichten, Leidenschaft, Intrigue &c. auf das Urtheil einwirkend werden könnten; daß in den Kreis=Ordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen eine solche zweite Instanz bereits angeordnet sei; daß sich eine Wahlversammlung nicht leicht in die Lage bringen werde, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen, eine zweite Instanz also eine größere Bürgschaft gewähre, daß bei Fällung des Urtheils leiden=

schaftslos und vorsichtig verfahren werde; daß es sowohl der Versammlung, welche die Anklage beschlossen, als dem Angeklagten zustehen müsse, gegen ein gefälltes Urtheil nochmals ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen; daß den Vertretern eines Standes in größeren Versammlungen die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für bescholten erachten, daß demzufolge das Urtheil der Wähler nicht absolut bindend sein könne; und wurde den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes aus obigen Gründen mit 11 gegen 4 Stimmen beigepflichtet. Dagegen wurde folgende Abänderung beschlossen: Wenn nämlich Passus 9 mit den Worten eingeleitet wird: »diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt,« so ist nicht die Bestätigung das Kriterium einer zweiten Instanz, sondern die Entscheidung, da das Wort »Bestätigung« nach dem bisherigen gesetzlichen Sinne (Kriminal-Ordnung §§. 508. 512. 513.), nicht sowohl eine zweite Instanz, als eine Sanction der von einer unzureichend kompetenten Behörde gefällten Entscheidung bedeutet. Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein solle, wenn (bei a.) die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da eine Ausschließung von dem Kreistage oder dem Kommual-Landtage als eine nicht geringe bürgerliche Herabsetzung betrachtet werden muß, und dürfte demzufolge Passusa. zu elidiren sein. Bei Passus c. wurde befunden, daß hinter dem Worte »sich« einzuschalten sei: bei ihrer nächsten Versammlung; um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschärft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können. Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle; es also am Schluß dieses Passus heißen möge: durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet; womit die Schlußworte wegfallen würden: „Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.« Dies ist die Ansicht der großen Majorität. Es dürfte also nur zu erörtern sein, ob die zweite Instanz überhaupt zulässig sei.

Marschall: Wünscht Jemand das Wort über die Frage, ob die Appellation zulässig sei?

Abg. Herbertz: Ich möchte mich vor allen Dingen nicht dafür aussprechen, daß der Antrag auf Bestätigung der ersten Entscheidung von der klagenden Versammlung ausgehen soll.

Abg. Freiherr v. Manteuffel: Es ist hier ein Amendement dahin gestellt worden, man möchte die Appellations-Instanz lediglich zu Gunsten des Angeschuldigten stehen lassen, man möchte aber der Versammlung, die seine Ehrenhaftigkeit in Frage gestellt hat, nicht die Befugniß einräumen, zu agraviren. Es scheint mir bedenklich, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Marschall: Ich muß bemerken, daß dieses Amendement gar nicht angemeldet worden ist und ich also nicht fragen kann, ob es Unterstützung findet.

Abg. Freiherr v. Manteuffel: Da enthalte ich mich eines weiteren Eingehens auf das Amendement und führe nur an, daß doch die Appellations-Instanz stattfinden möge.

Abg. Mevissen: Der Gesetz-Entwurf scheint mir an der Stelle, die augenblicklich zur Berathung vorliegt, mit der Idee im Widerspruch zu stehen, die überhaupt dem Geschwornengerichte unterliegt. Das Gerschwornengericht urtheilt nach Ueberzeugung, es ist an keine festen Kriterien gebunden. Ich muß mich dagegen erklären, daß gegen das Wesen des Geschwornengrichts eine entgegengesetzte Ueberzeugung einer zweiten Instanz zu seinem Nachtheile entscheiden könne.

Abg. v. Saucken (Tarputschen): Ich wollte mir erlauben, aufmerksam zu machen, ob nicht Bedenken vorliegen, diese Fälle, von welchen wir jetzt sprechen, noch einer weiteren Berurtheilung des Landtags vorzulegen. Ich glaube, wir haben vielfache Gelegenheit gehabt und Alles aufgeboten, um Jeden in seinen Rechten zu sichern; aber ich glaube auch, daß wir von der anderen Seite die Verpflichtung haben, Alles zu vermeiden, was Gelegenheit darbieten könnte, Jemand in diese Versammlung zu bringen, gegen den auch nur ein Stand Bedenken haben könnte. Ich muß die Ansicht aufstellen, daß — ohne die Provinzial-Landtage zu untergraben — alle Stände es thun müssen. Ich kann nur bedauern, daß in der letzten Versammlung ein Mitglied aus der Mark, das zugleich in dem Ministerium angestellt ist, die Bemerkung machte, wir seien Stände, wir vertreten hier nur einzelne Stände. Ich muß gestehen, ich begreife das nicht. Ich weiß, daß die einzelnen Stände uns wählen, aber damit hat es auch sein Ende. Ich finde in dem Gesetze ausgedrückt, daß wir uns nicht als einzelne Stände bewegen dürfen. Ja, das Gesetz spricht sogar aus, daß jede Verbindung, in welcher wir mit unseren Wählern standen, aufgehoben sei. Wir dürfen nicht Aufträge annehmen, wir müssen Alles im eigenen Namen thun. Meine Herren! Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, daß wir hier Stände vertreten sollen; denn die Gerechtigkeit waltet auf unserem Throne, und Unrecht wäre es, wenn Jeder seinen Stand vertreten, wenn die Ritterschaft allein die doppelte Zahl in die Waage legen wollte. Ich glaube auch, daß dies auch in doppelter Hinsicht geschehen ist, im Vertrauen auf die ritterliche Gesinnung, daß Jeder es als seine Pflicht erkenne, für die Bedrückten und Benachtheiligten überhaupt aufzutreten. (Bravo.) Denn wie? Sind wir nicht in der Lage, zu erklären, daß, wenn wir Stände vertreten sollen, wir sowohl den Stand der Städte als der Landgemeinden allmälig überflügeln und zu Boden werfen könnten? Es ist nicht geschehen und wird nie geschehen, weil die ehrenwerthe Gesinnung entgegentritt. Meine Herren! Ich spreche es aus, und Viele werden mit mir die Ansicht theilen; so wie mein Fuß diesen Saal betritt, vergesse ich, wessen Standes ich bin, welche Verhältnisse ich zu vertreten habe, ja, ich gehe noch weiter, ich fühle mich nicht mehr als Mitglied einer Provinz, ich fühle mich berufen, die heiligsten Interessen des Vaterlandes allein hier zu vertreten, zu bewahren, und ich habe den innigsten Wunsch, daß wir hier niemals mehr von der Vertretung einzelner Stände, wozu wir verpflichtet sein sollen, zur Betrübniß Vieler etwas hören möchten. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Graf v. Schwerin: Ich habe, als ich vorhin das Wort hatte, mich zurückgezogen, weil ich glaubte, wir ständen noch an der Frage, ob die Appellation zulässig sei. Jetzt hat ein Abgeordneter aus der Provinz Preußen einen Antrag gestellt, den ich selber stellen wollte. Ich wollte ihn dahin stellen, daß der Paragraph also gefaßt würde: »Die Entscheidung unterliegt dem Provinzial-Landtage, wenn ꝛc.« Ich weiß zur Begründung dieses Antrags kaum etwas dem hinzuzusetzen, was der frühere Redner ausgeführt, glaube vielmehr, ich würde der Sache nur Schaden thun, wenn ich noch ferner etwas zur Motivirung sagen wollte; ich beschränke mich daher darauf, zu erklären, daß mir der Abgeordnete ganz aus der Seele gesprochen und ich ihm vollkommen beitrete.

Landtags-Kommissar: Es ist von einem geehrten Mitgliede aus der Provinz Preußen mit hochherzigen Worten hervorgehoben worden, daß er, und er zweifle nicht, viele Mitglieder der Versammlung, indem sie diesen Saal beträten, vergäßen, wes Standes sie seien, welcher Provinz sie angehörten, indem sie nur die Pflicht und den Beruf fühlten, die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes hier zu vertreten, ja, indem sie den Beruf fühlten, da, wo es sich um Standes- und Provinzial-Interessen handle, eher die Interessen eines anderen Standes, einer anderen Provinz wahrzunehmen, als die eigenen. Ich erkenne diese hochherzige Gesinnung in vollem Maße an und wünsche, daß sie allen Mitgliedern der hohen Stände-Versammiung angehöre. Wenn aber hieraus ein Angriff gegen die Bestimmung des Gesetzes gemacht wird, daß in der Appellations-Instanz nicht der Provinztal-Landtag, sondern der betreffende Stand des Provinzial-Landtags urtheilen soll, so habe ich hierauf zu erwidern, daß dieser Theil des Gesetzvorschlages auf dem Grundsatze basirt ist, den ich bereits bei der Einführung des Gesetzes hervorgehoben habe, auf dem Grundsatz, daß die Urtheile Urtheile der Standesgenossen, judicia parium, sein sollen. Nur im Interesse dieser Konsequenz ist die Appellations-Instanz auch an den betreffenden Stand des Provinzial-Landtages gewiesen worden. Die Regierung legt aber auf diese Bestimmung keinen anderen Werth als eben den der Konsequenz. Dieselbe erkennt vollkommen an, daß der Provinzial-Landtag in seiner Totalität ein mindestens eben so guter Richter über die Integrität eines jeden einzelnen Mitgliedes desselben sei, es möge dem einen oder dem anderen Stande angehören, als die Genossen des Standes. Sollte daher die Majorität der hohen Versammlung die Appellations-Instanz lieber an den Provinzial-Landtag als an den einzelnen Stand desselben verweisen wollen, so glaube ich, ich sage, so glaube ich, daß seitens des Gouvernements dagegen nichts nichts zu erinnern sein würde.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Jachmann: Ich habe nur das unterstützen wollen, was schon gesagt worden ist.

(Der Ruf zur Abstimmung wird immer lauter und dringender.)

Marschall: Wir kommen zuerst zur Abstimmung über die allgemeine Frage, ob überhaupt eine Appellation stattfinden soll, und ich bitte den Herrn Secretair, die Frage zu verlesen.

Secretair Naumann: Die Frage wird sein: soll die zweite Instanz genehmigt werden?

Marschall: Diejenigen, welche für die Genehmigung einer zweiten Instanz sind, bitte ich aufzustehen. (Die Frage wird mit überwiegender Majorität genehmigt.)

Secretair Naumann: Die zweite Frage würde sein: soll der gesammte Provinzial-Landtag die zweite Instanz bilden?

Marschall: Das Gegentheil davon ist, daß der einzelne Stand die zweite Instanz bilde. Also: soll der ganze Provinzial-Landtag die zweite Instanz bilden? (Die Frage wird von mehr als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder genehmigt.) Der Herr Referent wird seinen Vortrag fortsetzen, wir kommen auf einen anderen Punkt.

Referent Graf Stosch: Von der Abtheilung sind noch folgende Veränderungen in Vorschlag gebracht worden. Nämlich bei Passus 9 heißt es: »Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt.« Das Kriterium der zweiten Instanz ist nicht die Bestätigung, sondern nach unserem gerichtlichen Gebrauche die Entscheidung. Nach unserem Prozeß-Verfahren ist nämlich in den §§. 508, 512, 513 nicht sowohl die zweite Instanz in Bezug auf das Bestätigungsrecht gemeint, und richtiger würde gesagt sein, wenn man sagte: »Entscheidung.«

Marschall: Es will mir scheinen, als ob dies nur eine Fassungssache sei, und über die wir weggehen können.

Referent Graf Stosch: Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein soll, wenn die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da die Ausschließung von den Kommunal- und Kreistagen von gleicher bürgerlicher Wichtigkeit ist, wie bei den Provinzial-Landtagen. Uebrigens steht diese Appellation der Kreistage an die Provinzial-Landtage schon in drei Provinzen gesetzlich fest, in Westphalen, Schlesien und dem Rheinlande. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß der Passus a. hier ganz zu elidiren sei. Es handelt sich überhaupt von der Ausschließung aus jeder ständischen Versammlung.

Marschall: Verlangt Jemand das Wort hierüber? — Ist Jemand gegen diesen Vorschlag? — (Es erhebt sich Niemand dagegen.) Demnach ist dieser Vorschlag einstimmig angenommen.

Referent Graf Stosch: Bei c. wurde von der Abtheilung gefunden, daß hinter dem Worte »sich« einzuschalten sei: »Bei ihrer nächsten Versammlung«, damit diese Sachen sofort zur Erledigung gelangen mögen.

Marschall: Die Frage ist dahin zu stellen: ob Passus c. ganz wegfallen solle?

Referent Graf Stosch: Ich würde es doch für sehr bendenklich halten, daß, wenn eine Versammlung Jemanden als bescholten aus der Versammlung weisen weisen will und in der ersten Versammlung wenige Wähler, wie wir gehört haben, sagen: »Der Mann ist bescholten«, — sie durch die zweite Instanz gezwungen werden können, ihn in ihre Mitte aufzunehmen.

Landtags-Kommissar: Ich kann die Behauptung nicht anerkennen, daß durch die Veränderung des Beschlusses geboten sei, diesen Punkt wegzulassen. Der Fall ist allerdings möglich, daß die vorläufige Meinung über die Bescholtenheit einer Person einem Provinzial-Landtage vorgetragen wird, daß, nachdem er die allgemeinen Umstände gehört, er erklärt hat: Wir sind der Meinung, daß der Mann zur Untersuchung gezogen werden müsse. Damit hat der Provinzial-Landtag kein Urtheil, sondern nur seine Meinung dahin ausgesprochen, daß Untersuchung eingeleitet werden soll. Wird der Bescholtene von dem vielleicht sehr kleinen Kreise seiner Wähler für wirklich unbescholten erklärt, so kann ich durchaus kein Uebel darin fin-

den, wenn derselbe aus 60 bis 100 Personen bestehende Landtag in zweiter Instanz darüber entscheidet, ob er wirklich bescholten oder unbescholten sei.

Abg. v. Beckerath: Ich möchte der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars Folgendes entgegenstellen. In jeder politischen Versammlung entstehen Parteien. Es ist der Fall nicht undenkbar, daß die augenblicklich herrschende Partei gern die Gelegenheit ergreifen würde, ein Mitglied der anderen Partei, welches ihr mißliebig ist, zu entfernen. Meine Herren, wir sollen hier den Beirath zu einem äußerst wichtigen Gesetze geben; es ist nöthig, daß wir den Standpunkt der strengsten Gerechtigkeit einnehmen und auch jenen Fall vorsehen. Er ist vorgesehen, wenn die Versammlung nur das Recht hat, das betreffende Mitglied in Anklagestand zu setzen, wenn aber die Wähler das Recht der Entscheidung haben, und nur in dem Falle, daß der Angeklagte sich durch diese verletzt fühlt, wieder an die Versammlung zurückgegangen werden kann. Ich schließe mich dem dahin zielenden Antrage an.

(Mehrfacher Ruf: Abstimmung, Abstimmung!)

Secretair Naumann: Ich glaube, daß das Amendement, wie es gestellt worden ist, wohl Unterstützung verdient. Es ist freilich wahr, mitunter kommen kleine Versammlungen von Wählern zusammen, und es wird ihnen eine große Macht verliehen. Aber was den kleinen Versammlungen entgegengesetzt wird, darf noch nicht den größeren entgegengesetzt werden Prinzipiell muß meines Erachtens festgehalten werden, daß die Wähler über die Ehrenhaftigkeit und Qualification ihrer Abgeordneten entscheiden. Möglich, daß sie sich irren, in Parteien zerfallen und Manches außer Acht lassen, was wohl in Acht genommen werden muß. Aber Parteien finden sich in jeder größeren Versammlung, und ich bitte, das Wort: Partei, nicht für so schlimm und gefährlich zu halten. Gleichgesinnte halten sich zusammen. Dies nenne ich Partei, und es ist nicht recht, mit dem Worte Partei einen unliebsamen Nebenbegriff zu verbinden. Ein geehrtes Mitglied aus Preußen hat gesagt: Wir geben Gesetze für die Gegenwart, zeigen sie sich schlecht, so können sie geändert werden. Ich gebe dies zu, es ist allerdings wahr; aber wenn ich das erste Gesetz zu erlassen habe, so halte ich mich an das Prinzip. Ich stelle das Prinzip voran, die Wähler entscheiden zu lassen. Zeigt sich dieses Prinzip nicht ausreichend, dann wollen wir ändern, nicht aber umgekehrt jetzt weiter gehen und sagen: Den Gewählten soll dies Recht zustehen. Denn, meine Herren, das Aendern des Gesetzes ist dann bei weitem schwerer.

(Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Hiernach steht zu fragen, ob Litt. c. stehen bleiben oder wegfallen soll. Litt. c. heißt: »c. Die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei ihrer nächsten Versammlung bei dem Ausspruche nicht beruhigen zu wollen erklärt.« Es fragt sich, ob dieser Passus stehen bleiben soll? Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. Er ist mit überwiegender Majorität angenommen worden.

Abg. Hansemann: Nachdem die Versammlung beschlossen hat, daß Litt. c. stehen bleiben soll, nehme ich eines von den Amendements auf, die ich früher angemeldet habe. Es ist aufmerksam darauf gemacht worden, daß es unzweckmäßig sei, wenn die nämliche Versammlung, welche die Anklage erhoben hat, auch demnächst die Entscheidung über die Anklage zu treffen habe. Sie haben entschieden, daß dies allerdings geschehen könne. Sie werden daher gewiß, wie ich hoffe, dem Vorschlage allgemein zustimmen, daß, im Falle die Versammlung in Folge der Bestimmung von Litt. c. zu entscheiden hat, alsdann die Verurtheilung nur stattfinden kann, wenn drei Viertheile der Mitglieder der Gesammtzahl dieser Versammlung sich dafür aussprechen. Sie behalten dann die nämlche Versammlung bei, vermehren aber die Zahl derjenigen, welche sich auszusprechen haben. Sie bleiben sich konsequent, geben aber diejenigen Garantieen, welche unumgänglich erforderlich sind, damit eine gehörige Sicherung des Verfahrens und auch eine gehörige Logik in dem ganzen Verfahren stattfinde.

Marschall: Ich frage die Versammlung: Wird dieses Amendement unterstützt (Geschieht ausreichend.)

Abg. v. Manteuffel: Ich verkenne nicht die wohlwollende Absicht für den Angeschuldigten, in welcher dieses Amendement proponirt ist; aber ich bestreite, daß diese Absicht wirklich erreicht wird. Denn ich frage, mit welcher Stirn soll der Mann, gegen welchen über die Hälfte der Versammlung sich erklärt hat, in der Versammlung Platz nehmen? Es ist in der gestrigen Sitzung mehrfach ausgesprochen worden, hier, wo es sich um die Wahrung ständischer Ehren handelt, müsse mehr streng, als zu schlaff verfahren werden. (Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Die Frage ist: soll das Amendement, das so eben gestellt worden ist, angenemmen werden?

Abg. v. Brünneck: Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, ob wir nicht auf das ursprüngliche Prinzip zurückgehen und statt $\frac{3}{4}$ der Stimmen, $\frac{2}{3}$ setzen wollen?

Abg. Hansemann: Ich bin damit einverstanden, wenn es heißt, $\frac{2}{3}$ der Gesammtzahl der Mitglieder.

Marschall: Wird die Abstimmung allgemein gewünscht? (Viele Stimmen: »Ja, Ja!«) Ich stelle die Frage: Ob das Amendement angenommen werden soll? Diejenigen, welche für das Amendement sind, bitte ich aufzustehen. — Das Amendement ist nicht angenommen.

Referent Graf Stosch: Zu Passus II wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfern, sondern auch um ein Enscheiden handle; es also am Schluß dieses Passus heißen möge: durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet; womit die Schlußworte wegfallen würden: »Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.«

Marschall: Dies ist ein Fassungs-Vorschlag. Vielleicht würde es hinreichen, darauf aufmerksam zu machen, daß hier in der Fassaung eine Unklarheit vorzuliegen scheine. Ich frage, ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist? (Wird bejaht.)

Referent Graf Stosch: trägt vor: §. IV. Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Wähler nicht mehr theilnehmen.

Marschall: Zu §. IV. ist von der Abtheilung nichts bemerkt worden.

Abg. Hansemann: Nach diesem §. IV. werden alle diejenigen, welche durch ein Ehrengericht ausgeschlossen sind, insofern sie nicht begnadigt werden, auf Antrag der nämlichen Versammlung, die sie ausgeschlossen hat, lebenslang politisch ehrlos sein. Dies scheint mir zu weit zu gehen. Ein Gericht erläßt sein Urtheil nicht immer auf lebenslängliche Strafe, sondern in sehr vielen und sogar in den meisten Fällen nur auf Zeit. Es scheint mir deshalb, daß es dem Angeklagten allezeit, wenigstens nach Verlauf von 5 Jahren, freistehen müsse, die nämliche Versammlung, die ihn ausgeschlossen hat, um ein neues Urtheil anzurufen. (Einige Stimmen äußern: »Dies gehört zu §. V.«) Es gehört das, was ich vortrage, eigentlich zu §. IV. und V. — Der Unterschied besteht darin, daß nach 5 Jahren Jemand, der durch dieses Gericht der Stände verurtheilt worden ist, wieder von der nämlichen Versammlung rehabilitirt werden könne, ohne daß es dazu der Genehmigung der Regierung bedürfen würde. Ich glaube es nicht weiter motiviren zu brauchen. Einstweilen will ich sehen, ob Einwendungen dagegen gemacht werden.

Marschall: Würde nicht der Antragsteller der Meinung sein, daß §. IV. stehen bleiben könne, und daß sich seine Aenderung nur auf §. V. bezöge? — Dann können wir auf §. V. übergehen; wir haben den Vortrag der Abtheilung hierüber noch nicht gehört.

Abg. Hansemann: Mein Abänderungs-Vorschlag bezieht sich auf beide Paragraphen.

Marschall: Wollen Sie beide Paragraphen zusammennehmen, so habe ich nichts dagegen; dann bitte ich aber den Herrn Referenten, seinen Vortrag über §. V. zu halten.

Referent Graf Stosch: §. V. lautet: »Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.« Bericht hierüber Seite 10: »Abschnitt V. enthält die Modalitäten, unter denen die Rehabilitirung einer von Ständerechten ausgeschlossenen Person herbeigeführt werden kann, wobei ständische Konkurrenz gleichfalls einwirkend werden soll. Hierbei wurde jedoch bemerkt: daß es als Lücke des Entwurfs gelten müsse, wenn in diesem Abschnitt eine Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf Antrag der Versammlung zulässig sein solle, welche die Anklage beschlossen hat; sondern muß vielmehr auch für die im Abschnitte I. 1—3 aufgestellten Fälle einer Möglichkeit der Rehabilitirung vorgesehen werden; und wird in Vorschlag gebracht, statt »»der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat«« setzen zu wollen: einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach angehören würde. Ferner dürfte, auf Grund der bei Abschnitt III. vertretenen bezüglichen Ansicht, hinter »»Ausschließung«« einzuschalten sein: oder Entsagung.« Nachdem aber im §. I. beschlossen worden ist, daß die Passus 2 und 3 wegfallen sollen, so erledigt sich diese Bemerkung der Abtheilung. Die Einschaltung ist der Zustimmung der hohen Versammlung zu empfehlen, um der »Entsagung« gleiche Rechte der Rehabilitirung zu geben, denn es kann Jemand mehr bescholten sein, der freiwillig entsagt hat, als Jemand, der durch das Urtheil seiner Standesgenossen ausgeschlossen worden ist.

Marschall: Würde gegen diesen Zusatz etwas zu erinnern sein?

Mehrere Stimmen: Nein, es ist nur andere Fassung.

Marschall: Wir sprechen also über beide Paragraphen.

Abg. Mevissen: Nur auf die härtesten Verbrechen setzt das Kriminalrecht den bürgerlichen Tod. Wollen Sie hier dasselbe thun, wollen Sie eine gleiche Strafe aussprechen, wo Sie die That an gar keine festen Kriterien gebunden haben? Ich glaube, wenn Sie Ihr Urtheil an 10jährige Frist binden, so haben Sie Ihrem Gewissen völlig genügt, so haben Sie dem Lande die Garantie mehr wie genügend geboten, die es für die Ehre seiner Vertreter bedarf. Ich trage darauf an, daß im §. IV. eine 10jährige Frist eingeschaltet werde. (Gemurre in der Versammlung.)

Marschall: Es fragt sich, ob das Amendement Unterstützung findet.

Abg Mevissen: Ich komme jetzt zu §. V. Den §. V. möchte ich so gefaßt wissen: »Jede Versammlung, welche die Anklage oder Verurtheilung beschlossen hat, kann zu jeder Zeit die Rehabilitirung des Angeklagten oder Verurtheilten aussprechen.«

Secretair v. Patow: Es würde also nach 10 Jahren der Mann von selbst wieder ehrlich?

Marschall: Wird dieses Amendement unterstützt? Es hat die Unterstützung von etwas mehr als 24 Stimmen.

(Ruf: Abstimmung! Abstimmung!)

Abg. Milde: Dies ist das erste Amendement. Dagegen ist das zweite noch nicht gestellt.

Marschall: Ich bringe dieses Amendement auch sogleich zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen, welche es angenommen zu sehen wünschen, aufstehen. — Es ist mit großer Majorität abgelehnt. Das zweite Amendement bitte ich nochmals vorzutragen. (Abg. Mevissen bewirkt dieses, s. o.) Wird dieses andere Amendement unterstützt? — Es erlangt hinreichende Unterstützung. Es kommt also zur Diskussion.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir hierauf die Bemerkung, daß die durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß abgesprochenen Ehren nicht anders, als durch die Begnadigung Sr. Majestät des Königs hergestellt werden können. In Folge lauten Rufes nach Abstimmung findet sich der Herr Marschall veranlaßt, die Versammlung zu fragen, ob dieser Ruf nach Abstimmung durch 24 Mitglieder unterstützt wird? (Geschieht sehr zahlreich.) Es bitten mehrere ums Wort. (Der Ruf: Abstimmung! wird dringender, und die Unruhe in der Versammlung nimmt zu, so daß sich der Herr Landtagsmarschall mehreremale der Glocke bedienen muß.)

(Ruf zur Abstimmung von mehreren Seiten.)

Marschall: Jetzt scheint mir die Versammlung allgemein die Abstimmung zu wünschen; kommt also nun das Amendement des Abg. Mevissen zur Abstimmung? Es wolle der Abg. selbst sein Amendement noch einmal vortragen. (Dies geschieht.) Mit Ausschluß der Allerhöchsten Bestätigung also.

Abg. v. Bardeleben: Ich bitte ums Wort. (Vielfacher, lauter Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich will also die Frage in zwei Theile spalten und die erste Frage so stellen, ob es der betreffenden Versammlung nicht etwa nach 5

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

Jahren, sondern jeden Augenblick zustehen solle, eine solche Rehabilitation wieder eintreten zu lassen. Diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Wird durch überwiegende Majorität abgelehnt.) Das zweite Amendement besteht darin, daß die Allerhöchste Bestätigung nicht erforderlich sein solle. Ich bitte die Herren, die dieses Amendement annehmen wollen, aufzustehen. (Es erhebt sich nur eine Stimme dafür.) Der Paragraph schreibt noch vor, daß, wenn eine solche Versammlung nach 5 Jahren beschließt, demjenigen, der seine Ehrenhaftigkeit verloren hat, sie wiederzugeben, dieselbe darauf antragen kann, daß Se. Majestät der König dies auszusprechen habe; das Amendement aber geht dahin, daß diese Machtvollkommenheit in die Versammlung allein gestellt werden solle. Die dem Amendement beitreten, bitte ich aufzustehen. (Das Amendement wird mit großer Majorität verworfen.)

Abg. Freiherr v. Gudenau: Ich wollte mir auch noch ein Amendement erlauben: Wir haben bei dem ganzen Gesetzentwurfe überall, wo eine bestimmte Majorität erforderlich war, die absolute Mehrheit angenommen; ich behaupte daher, daß auch in §. 5. die Majorität von $\frac{2}{3}$ wegfallen und die Abstimmung durch die einfache Majorität stattfinden müsse.

Marschall: Soll das Amendement angenommen werden, daß nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen, sondern die Majorität hinreichend sei? (Wird mit großer Majorität angenommen.) Ich kann wohl nunmehr voraussetzen, daß mit diesem letzten Amendement die beiden §§. 4 u. 5 angenommen werden, wenn Niemand dagegen sich erklärt. (Es erklärt sich Niemand dagegen.) Wir kommen nun zum §. VI.

Referent Graf Stosch: §. VI. lautet: „Die ständischen Rechte ruhen: 1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen; 2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist; 3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist." Die Abtheilung hat sich für diese Bestimmung ausgesprochen und sagt hierüber: „Abschnitt VI. handelt von den Fällen, in welchen die Ausübung ständischer Rechte ruhen soll, und tritt diese Suspension ein: 1) wenn das Bürgerrecht ruht. Keinenfalls wäre es zu rechtfertigen, wenn Jemand vom Bürger- (Gemeinde-)Rechte, wenn auch nur zeitweise, ausgeschlossen worden, demselben das Recht einzuräumen, höhere ständische Rechte während dieser Zeit auszuüben; und scheint demzufolge diese Bestimmung zweifellos. 2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist. Als zweifelhafte Frage erscheint: ob schon die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung die Suspension ständischer Rechte begründen solle; oder ob solche nicht vielmehr nur dann eintreten dürfe, wenn wegen eines Verbrechens, worauf eine ehrenrührige Strafe steht, von einer ständischen Versammlung auszuschließen sei? — Der Entwurf hat die erste Alternative vorgezogen, weil schon nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 §. 23, nach der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Okt. 1841 §. 47 und nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 40. die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung jederzeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-)Rechtes nach sich ziehe, und wurde dieser Ansicht des Entwurfs desto unbedenklicher beigetreten, als es für ständische Versammlungen als peinlich und ungeeignet gelten müsse, ein Mitglied in ihrer Mitte zu wissen, über dem Freiheits- und selbst Ehrenstrafen schweben; es auch für ständische Versammlungen jedenfalls entsprechend erscheinen will, sich bezüglich der Bescholtenheit eines Mitgliedes über derartige Eventualitäten stellen zu wollen. 3) wenn die ständische Versammlung ein förmliches Verfahren eingeleitet hat. Eine vorläufige Ausschließung des in Untersuchung gezogenen Mitgliedes unterliegt um so weniger einem Bedenken, als es eben die Aufgabe, wie der Inhalt des Entwurfs ist, die zweifellose Ehrenhaftigkeit der Mitgliedschaft ständischer Versammlungen im vollsten Umfange wahren zu wollen. Hierbei ist anzuführen, daß die in diesem Abschnitt beregte Suspension sich von einer Ausschließung dadurch wesentlich unterscheide, als bei ersterer nur der Stellvertreter einberufen wird, das zeitherige Mandat demzufolge auch nur ruht, während bei letzterer eine neue Wahl eintreten muß und hiermit das Mandat erlischt."

Abg. Hansemann: Ad VI. mache ich folgendes Amendement: „Die ständischen Rechte ruhen während der Zeit, daß ein kompetentes Kriminalgericht wegen solcher Verbrechen, auf welche die unter I. 1 a u. b. bezeichneten Strafen ausgesprochen werden können, die Untersuchung und zugleich Verhaftung des Angeschuldigten angeordnet hat."

Marschall: Es ist ein Amendement eingebracht worden, welches den ganzen Paragraphen streichen und einen andern an dessen Stelle setzen will, also ganz allgemeiner Art ist. Ich frage, ob dieses Amendement Unterstützung findet? Wird es angenommen, so schließt es alle ferneren Debatten aus. (Das Amendement wird hinreichend unterstützt.) Es wird nützlich sein, das Amendement näher ins Auge zu fassen, und ich frage, ob sich einige Redner darüber wollen hören lassen.

(Der Secretair liest das Amendement vor.)

Marschall: Es handelt sich also davon, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn Jemand eingesperrt ist. (Gelächter.)

Abg. v. Werdeck: Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß Personen, gegen welche eine Kriminal-Untersuchung wegen entehrender Verbrechen eingeleitet worden ist, so lange in unserer Versammlung nicht geduldet werden dürfen, bis es entschieden ist, daß sie unschuldig sind. Es gründet sich das darauf, daß der Einleitung der Untersuchung eine Voruntersuchung vorhergehen muß. Ich glaube aber, daß diese Wirkung sich auch nur auf Verbrechen erstrecken dürfe, die die Folgen haben, daß überhaupt die ständischen Rechte aberkannt werden können, und hierauf gründet sich der Vorschlag, hinter dem Worte: „Kriminal-Untersuchung" einzuschalten: „wegen eines Verbrechens, das die unter I. 1 a u. b vorgesehenen Folgen nach sich zieht."

Abg. Zimmermann: Es sind mir wesentliche Bedenken gegen den Art. VI. aufgestoßen. Ich schlage vor den Art. VI. so zu fassen: „Inwieweit die ständischen Rechte ruhen 1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder das Gemeinderecht; 2) wenn eine Kuratel- oder eine Krimrnal-Untersuchung eingeleitet ist; 3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist, hat diejenige ständische Versammlung zu befinden, deren Mitgliedschaft beansprucht wird." Der Artikel VI. spricht aus, daß, wenn eine ständische Versammlung den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, auch die ständischen Rechte so lange ruhen sollen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß auch ein Appellations- und Aggravationsverfahren noch angemessen erachtet worden ist, daß also die Zeit, während welcher die ständischen Rechte ruhen sollen, auf Jahre sich ausdehnen könne, wenigstens nach den Grundsätzen, wie jetzt die Versammlungen zusammentreten. Endlich bitte ich, zu erwägen, daß konsequenterweise das Ruhen der ständischen Rechte auch die Folge haben muß, daß die übrigen Vorrechte der Standschaft gleichfalls ruhen, daß, wenn gegen Einen eine begründete Denunciation angebracht worden ist, von demselben nicht mehr das Recht des Patronats und der Jurisdiktion, nicht mehr das Recht der Polizei-Verwaltung ausgeübt werden darf, daß also alsdann diese Rechte in andere Hände übergehen. Alle diese Punkte scheinen mir von so großer Erheblichkeit, daß ich im Allgemeinen dem Grundsatz, der im Art. VI. ausgesprochen ist, nicht beitreten kann.

Landtags-Kommissar: Ich glaube eine faktische Ansicht widerlegen zu müssen. Das geehrte Mitglied hat nämlich die Ansicht ausgesprochen, daß aus dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe, wenn er zum Gesetze erhoben würde, konsequenterweise folge, daß, während die ständischen Rechte ruhten, zugleich auch andere Ehrenrechte ruhen müssen. Ich glaube nicht, daß das aus dem Gesetz-Vorschlage hervorgehe. §. IV. sagt nur: »Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben.« Daraus folgt keineswegs, daß, wenn diese ständischen Rechte ruhen, auch die mit den ständischen verbundenen Ehrenrechte ruhen. Sollten aber darüber Zweifel obwalten, so kann ich erklären, daß es nicht die Absicht des Gouvernements gewesen ist, daß während jener Zeit auch die Patronats-Rechte und richterliche Jurisdiction ruhen sollten. Wenn es gewünscht werden möchte, kann dies noch besonders ausgesprochen werden.

Abg Frhr. v. Vincke: Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu stellen, daß die beiden ersten Nummern 1 und 2 wegbleiben möchten und der Paragraph so lauten würde: »Die ständischen Rechte ruhen, wenn eine ständische Versammlung nach No. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.«

Justiz-Minister Uhden: Ich glaube versichern zu können, daß auf das Amendement, welches ein Mitglied gestellt hat, nämlich, daß nur, wenn wegen eines entehrenden Verbrechens eine Untersuchung eingeleitet worden ist, die Ehrenrechte ruhen sollen, die Regierung gern eingehen wird.

Abg. Graf v. Schwerin: Insofern die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers, daß nur eine wegen eines entehrenden Verbrechens eingeleite Kriminal-Untersuchung den Verlust der ständischen Rechte nach sich ziehe, zum Beschluß erhoben wird, insofern ferner die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius, daß die Bestimmung dieses Paragraphen auf das Patronat- und Jurisdictionsrecht keinen Einfluß habe, ebenfalls zum Beschluß der Versammlung gemacht wird, habe ich nichts Wesentliches gegen den Paragraph mehr zu erinnern.

Landtags-Kommissar: Ich glaube doch zur Rechtfertigung dessen, was ich gesagt habe, erwiedern zu müssen, daß in dem Gesetz von 1835. es ausdrücklich heißt: »Wer bescholten ist, dessen ständische Rechte einschließlich der Jurisdiction und des Patronats ruhen.« Es ist aber in diesem Gesetze gesagt: »Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben.« Nun ist aber bereits von mir erklärt und zwar wiederholt erklärt worden, daß mit dem bloßen Ruhen der ständischen Rechte noch keine Bescholtenheit verbunden, daß also der, dessen ständische Rechte ruhen, deshalb noch nicht besolten sei, und eben deshalb habe ich behauptet, daß aus dem Gesetz nicht hervorgehe, daß das Ruhen der ständischen Rechte eine temporaire Entziehung der Jurisdiction und des Patronats in sich begreife (Wiederholter Ruf zur Abstimmung.) Ich bitte nicht um das Wort, um zu plaidiren, sondern ich bitte um das Wort, um aufzuklären und vielleicht den Schluß der Debatte und die Abstimmung dadurch desto schneller herbeizuführen, daß ich mit einigen Worten rekapitulire, wie sich die Debatte neben den Erklärungen der Regierung gestellt hat. Nach dem Gesetz-Entwurf ruhen die ständischen Rechte: 1) »Wenn das Bürger- oder Gemeinderecht ruht.« Die Majorität der hohen Verf. mmlung hat den Antrag gestellt, daß §. 1. 3 wegfallen müsse, wenn es heißt: »als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinde-Rechte ausgeschlossen sind.« Dieser Beschluß scheint in einem wesentlichen, ja nothwendigen Zusammenhange mit der vorliegenden Frage zu stehen. Alle diejenigen, welche dafür gestimmt haben, daß der dritte Abschnitt des §. 1. wegfalle, müssen nothwendig auch dafür stimmen, daß §. VI. Nr. 1 wegfalle, und umgekehrt werden diejenigen, welche für Beibehaltung des §. 1. Nr. 3 gestimmt haben, auch für Beibehaltung des §. VI. Nr. 1 stimmen. Würde dies als richtig angenommen, so wäre vlelleicht über Abschnitt I. des §. VI. keine Abstimmung mehr nöthig. Zu dem 2ten Abschnitt dieses Paragraphen sind von Seiten des Gouvernements verschiedene erläuternde Erklärungen gegeben. Nach diesen Erklärungen würde Abschnitt 2 sich etwa so stellen: 2) »Wenn eine Kuraoel- oder Kriminal-Untersuchung wegen eines entehrenden Verbrechens von dem kompetenten Richter selbstständig eingeleitet ist,« und es würde hinzugefügt werden: »die Patronats- und Jurisdictions-Verhältnisse werden dadurch nicht berührt.« (Ein Abgeordneter veranlaßt eine Unterbrechung, indem er zu reden beginnt.)

Marschall: Der Königl. Kommissar darf nicht unterbrochen werdeni

Landtags-Kommissar: Ich bin übrigens fertig. Der dritte Punkt würde unberührt bleiben, und so würde sich die Sache nach den Erläuterungen gestalten, welche das Gouvernement gegeben hat.

Marschall: Es haben sich noch mehrere Redner um das Wort gemeldet. Wenn sie nicht darauf verzichten wollen, so müssen wir sie hören.

(Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Hansemann: Ich nehme mein Amendement zurück und stimme dem bei.

Marschall: Es fragt sich, ob die hohe Versammlung den Schluß der

Berathung wünscht? (Ja.) Ein Amendement, welches der Herr Abgeordnete von Bonin gestellt hat, ist ganz allgemein gehalten. Es will den Titel des Gesetzes modifiziren und will einen kleinen Zusatz zu dem Eingange dieses Paragraphen machen, nämlich den Titel so: »Gänzliche und zeitweise Ausschließung von ständischen Versammlungen.« Dann soll es im Anfange des Art. VI. so heißen: »Die Ausübung ständischer Rechte ruht zeitweise.« Der Königliche Herr Landtags-Kommissarius hat sich mit diesem Amendement einverstanden erklärt.

Abg. v. Bonin: Ich habe schon gestern bemerkt, daß im Titel die Bezeichnung: „bescholtener Personen," ganz fortfallen muß.

Marschall: Hat die hohe Versammlung etwas dagegen, daß diese veränderte Fassung angenommen würde? (Nein.) Dann ist noch ein Amendement von dem Abgeordneten Zimmermann eingebracht worden. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete noch wünscht, daß dies Amendement zur Abstimmung gebracht werde?

Abg. Zimmermann: Ich finde mein Amendement in dem des Abgeordneten v. Auerswald wieder und vereinige das meinige mit demselben.

Marschall: Da haben wir Nr. 1, 2 und 3, und ich werde bei jeder Nummer fragen, ob sie stehen bleiben oder eventualiter so modificirt werden solle, wie vorgeschlagen worden ist.

Abg. v. Vincke: Ich habe mein Amendement dahin gestellt, daß Nr. 1 und 2 wegfallen sollen, und für diesen Fall haben ein geehrter Abgeordneter der Rheinprovinz wie der von Spandau auf ihre Amendements verzichtet, und der Abgeordnete von Preußen hat sich dem angeschlossen. Ich würde daher bitten, daß der Antrag zur Abstimmung gebracht werde.

Marschall: Die erste Frage lautet, soll Punkt 1. im §. VI. stehen bleiben? — (Mit großer Majorität dafür gestimmt, daß er wegfallen soll.) Die Versammlung hat die Erläuterung vernommen. Soll Nr. 2. stehen bleiben? (Sie soll nicht stehen bleiben.) Soll ohne Abstimmung angenommen werden, daß Nr. 3 stehen bleiben soll? (Ja.)

Referent Graf Stosch: §. VII. lautet: „Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben." In der Abtheilung hat sich noch die Ansicht schleßlich geltend gemacht, daß es am sichersten geschehen könne, wenn im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen würde, daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verleumdung unterliege. Ich glaube, es kann vorausgesetzt werden, daß der Versammlung die betreffenden Gesetzstellen bekannt sind. Will also die hohe Versammlung der Ansicht beitreten, daß dies in dem Gesetze ausdrücklich erklärt werde?

Marschall: Ein Amendement geht dahin, ausdrücklich im Gesetze auszusprechen, daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verleumdung unterliegen soll. Wird diesem Amendement beigetreten? (Mit überwiegender Majorität abgelehnt.) Ein Amendement, welches gleich zu Anfang der Berathung gestellt worden ist, geht dahin, das ganze Gesetz zu verwerfen und auf einen Paragraphen zu beschränken. (Wird zurückgenommen.) Ich frage nunmehr, ob das Gesetz mit diesen Amendements angenommen wird? (Ja.)

Ein Abg.: Es stehen noch Zweifel bei, ob das ganze Gesetz angenommen worden ist. Um diese Zweifel zu beseitigen, bitte ich, nochmals kurz abstimmen zu lassen.

Marschall: Nunmehr muß ich fragen, ob das ganze Gesetz mit den Abänderungen, die hier beschlossen worden sind, angenommen werden soll? Da Niemand sich dagegen erklärt, so ist es angenommen. Ich werde den Herrn Referenten bitten, nunmehr die gutachtliche Erklärung aufzusetzen, die wir hier abzugeben haben, und werde die hohe Versammlung ersuchen, daß sie sich morgen um 10 Uhr zu Berathung des Reglements wieder hier vereinigen möge. (Schluß der Sitzung um 4 Uhr.)

Verzeichniß

der in der Sitzung vom 5. Mai 1847. den verschiedenen Abtheilungen überwiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abgeordneten Riebold und 14 anderer Abgeordneten wegen Einführung einer Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen des Staates der 8. Abtheilung. Antrag des Abg. Barre in Betreff der Emancipation der Volksschule von der Kirche, unter Hinweisung einer besseren Stellung der Volksschullehrer, 8. Abthl. Antrag des Abg. Mevissen um Aufhebung a) der Kabinets-Ordres vom 6. März 1821 und 25. April 1819, b) der nicht gesetzlich publizirten Kabinets-Ordre vom 21. August 1821, c) der Gesetze vom 29. März 1844, so weit sie die Richter betreffen, 5. Abthl. Antrag der Abgeordneten Grätz und Naumann, betreffend die Umwandlung eines Theils der Gymnasien in Realschulen, 8. Abthl. Antrag des Abg. von Bockum-Dolffs auf Erlaß gesetzlicher Bestimmungen wegen geregelter Armen-Krankenpflege, 8. Abthl. Antrag des Abg. Hansemann, die Unabhängigkeit des Richterstandes, die persönliche Sicherheit und die Einschränkung der Polizeigewalt betreffend, 5. Abthl. Antrag desselben auf Bildung von Zettelbanken, 7. Abthl. Antrag desselben auf bessere Organisation der Zoll-Vereins-Verwaltung, 6 Abthl. Antrag des Abg. Baum auf Begünstigung der Vereins Seeschifffahrt durch Beförderung des direkten transatlantischen Verkehrs im Wege des Differenzial-Zollsystems, Errichtung von Vereins-Konsulaten und Annahme einer Vereins-Flagge, 6. Abthl. Antrag des Abg. der Stadt Memel, Frentzel Beyme, auf allgemeine Einführung einer mäßigen Steuer auf Branntwein und Spiritus, 7. Abthl. Antrag des Abg. Dornberg auf Aufhebung der Verpflichtung, die Kunststraßen vom Schnee zu reinigen, 8 Abthl. Antrag des Abg. v. Veltheim auf Verminderung des übermäßigen Rothwildstandes und Abänderung des bisherigen Verfahrens bei Abschätzungen und Feststellung von Wildschäden, 8. Abthl. Antrag des Abg. Hüffer auf Errichtung von Privatbanken, 7. Abthl. Antrag des Abg. Illiges, den unfreiwilligen Umtausch von Grundstücken betreffend, 6. Abthl. Antrag des Abg. Schmidt aus Westphalen, Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen strenger zu bestrafen, 5 Abthl. Antrag des Abg. Schier, Coqui und Kersten auf Errichtung eines passenden Local's für die Versammlungen des Vereinigten Landtages, eventuell Errichtung eines Ständehauses, 4. Abthl. Antrag des Abg. v. Schorlemer, die Aufhebung der Stempelabgabe bei Cessionen in auf- und absteigender Linie betreffend, 7. Abthl. Antrag des Abg. Meyer aus Südhemmern, die von den Regierungen ohne vorherige Anhörung der veranlagenden Behörden vorgenommenen Klassensteuer-Erhöhungen betreffend, 7. Abthl. Antrag des Abg. Hoof auf Abänderung des Verfahrens bei Beschwerden gegen die Behörden, 5. Abthl. Antrag des Abg. v. Arnim-Koppershagen wegen weiterer Ausbildung und Berechtigung der höheren Bürgerschulen, gegenüber den Gymnasien, 8. Abthl. Antrag des Abg. Pantaleon Schuman um bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden mit den Christen!, 1. Abthl. Antrag des Abg. v. Kall auf Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen, 4. Abthl. Antrag des Abg. Dr. Zimmermann aus Spandow auf Autorisation auf die fiskalische Station, von der Grenz-Regulirung fiskalischer Binnengewässer zu abstrahiren, 8. Abthl. Antrag desselben um Orgaiusation einer besonderen Instanz für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Richtung neu anzulegender Chausseelinien, 8. Abthl. Antrag desselben wegen exekutivischer Einziehung der Kriminalkosten von dem Schuldner seitens der Kommunen, 5. Abthl. Antrag desselben auf Feststellung und Bewahrung der Rechte der Patrone, 8. Abthi Antrag desselben auf Erlaß von Markt-Polizei-Gesetzen und Verordnungen zur Abwehr von Theuerung, 6. Abthl. Ankrag des Abg. Abegg auf eine Bestimmung, daß alle Beschlüsse des Vereinigten Landtags durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt werden, 4. Abthl. Antrag des Abg. Wenghoffer auf Einrichtung von besonderen Realklassen bei den Königl. Gymnasien, 8 Abth. Antrag des Abg. Denzin, betr. die Stellung der Richter und Justiz Kommissarien, 5. Abth. Antrag des Abg. Fürsten Reuß auf Vertretung der mit landtagsfähigen Rittergütern angesessenen Frauen bei den ritterschaftlichen Landtagswahlen, 4 Abth. Antrag des Abg. v. Kall auf ein reichliches Auskommen der Schullehrer in baarem Gehalt und Verwirklichung der ihnen gewordenen Allerhöchsten Verheißungen, 8 Abth. Autrag desselben auf Anlage von Fabriken in der Provinz Preußen durch das Seehandlungs-Institut, 6 Abth. Antrag des Abg. Weise wegen sofortiger Aufhebung der Gesetze vom 29. März 1844 über Absetzbarkeit der Richter, 5 Abth. Antrag desselben wegen Vorlegung der Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Staats vor Berathung über die Einkommensteuer und Eisenbahn-Anlage, 7 Abth. Antrag des Abg. Heliodor Grafen Skorzewski um Aufhebung der Censur, 5 Abth. Antrag des Abgeord Oom auf Aufhebung der Klassensteuer für sämmtliche Stufen, wenigstens zur Hälfte, auf die Monate Mai, Juni und Juli c., 7 Abth. Antrag des Abg. v. Puttkammer-Reinfeld um Aufhebung der Salzsteuer und Uebertragung des abseiten des Staatshaushalts von derselben bisher gezogenen Ertrages auf die allgemeine Klassensteuer, 7 Abth. Antrag des Abg. Barre auf Gleichstellung aller Konfessionen, bezüglich der staatsbürgerlichen Rechte, welche durch gas Toleranz-Edikt de 30. März c. nicht einmal für die christlichen Sekten gewährt ist, 8 Abth. Antrag des Abg. Berndt auf Erweiterung des Schiedsmanns Instituts, 5 Abth. Antrag des Abg. Verein und 5 anderer Abgeordneten von Landgemeinden auf Verleihung einer Kommunal-Ordnung für das platte Land, 8 Abth Antrag des Abg. Appelbaum auf Einführung vollständiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Kriminal-Prozeß, 5. Abth. Antrag desselben auf Erweiterung der Wahl-Berechtigung im Stande der Städte, 4. Abth.

Sitzung des vereinigten Landtags am 6. Mai.

Kurie der drei Stände.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls von Rochow, Vormittags $10\frac{3}{4}$ Uhr, mit Verlesung des über die vorhergehende Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair der Kurie, Abgeord. Naumann. Noch Beendigung dieser Vorlesung und auf die Anfrage des Marschalls, ob etwas gegen das Protokoll zu erinnern sei? bemerkt

Abg. Mohr: Ich habe zu bemerken, daß in dem Protokolle nicht der Inhalt meines Amendements angegeben worden ist

Secretair Naumann: Ich habe zu bemerken, daß das Amendement des Abgeordneten in gestriger Sitzung nicht verlesen worden ist und ich mich nicht befugt gehalten habe, etwas ins Protokoll aufzunehmen, was nicht vorgetragen worden ist.

Marschall: Die Verlesung hat nur darum nicht stattgefunden, weil sich das Amendement gedruckt in den Händen aller Mitglieder befand. Dem Antragsteller würde entsprochen werden können, wenn ein Exemplar des Amendements dem Protokoll beigelegt würde.

Abg. Mohr; Ich muß darauf bestehen, daß das Amendement durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde; denn es heißt in dem Zeitungs-Berichte; das Amendement hat keine Unterstützung gefunden und hierauf Gelächter. (Stimmen unter einander und überhaupt lautes Besprechen.)

Marschall: Es würde vielleicht dadurch genügt werden, wenn das Amendement dem stenographischen Berichte beigefügt würde. Dagegen ist wohl nichts zu erinnern.

(Stimmen: Nein, Nein!

Abg Mohr: Meine Herren! Ich werde hier aufgefordert, darauf anzutragen, daß das Wort »Gelächter« in den Berichten gestrichen werde, und ich gebe diesen Antrag der hohen Versammlung anheim.

(Viele Stimmen: Ja, Ja!)

Marschall: Also werden die Herren Secretaire, welche die stenographischen Berichte durchsehen, die Güte haben, dieses Wort in denselben zu streichen.

Eine Stimme: Ich würde mich dagegen erklären, daß das Amendement des Abgeordneten Mohr in den stenographischen Bericht aufgenommen werde. Es ist nicht verlesen worden, ich habe es auch nicht gedruckt gelesen. und es kann nicht etwas in dem stenographischen Berichte abgedruckt werden, was wir nicht gehört haben.

Marschall: Wenn das das Bedenken ist, so kann es verlesen werden.

Secretair Naumann verliest das Amendement, welches so lautet:

„Amendement zu dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, in der Form eines abgeänderten Gesetzentwurfes, eingereicht in der Sitzung vom 1. Mai 1817 durch den Abgeordneten P. L. Mohr von Trier. — Titel und Einleitung mit dem Entwurfe gleichlautend. Art. 1. Den ständischen Versammlungen allein steht das Recht zu, über die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit ihrer Mitglieder zu erkennen. Art. 2. Es sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der ständischen Versammlung erforderlich, um die Bescholtenheit eines ihrer Mitglieder auszusprechen und somit dessen Ausscheidung aus ihrer Mitte zu beschließen. Art. 3. Die ständischen Rechte können niemals ruhen. Art. 4. Wer nach Art. 1 und 2. wegen Bescholtenheit von den ständischen Versammlungen ausgeschlossen worden ist, kann zu jeder Zeit seine ständischen Rechte wieder erlangen, kraft eines Beschlusses der nämlichen ständischen Versammlung, wenn die Hälfte der Stimmen sich dafür erklärt. Art 5. Anträge auf Bescholtenheits-Aussprüche und auf Wiederaufhebung derselben (Art. 2 und 4) können nur aus der Mitte der ständischen Versammlung hervorgehen. Art. 6. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Marschall: Findet sich noch etwas zum Protokoll zu bemerken? Da dies nicht geschehen dürfte, so ist das Protokoll angenommen.

Als Secretaire treten die Abgeordneten Siegfried und von Waldbott ein.

(Fortsetzung folgt.)